

Gertrude ENDERLE-BURCEL, Wien

Karrieren von Richtern und Staatsanwälten 1938 bis 1945 und in der Nachkriegszeit

Careers of Judges and Public Prosecutors from 1938 to 1945 and in the post-war era

This article is concerned with the careers of 46 judges and public prosecutors between 1938 and 1945. Selected and compiled by the author from 160 biographies, they exemplarily illuminate their manifold and evolving careers during the Nazi era and after 1945. The range of activities extended from unconditional subordination through expedient conformity to diverse forms of resistance. The article asks to what extent different forms of conduct influenced their further careers. The individual careers permit conclusions with regard to what was possible, tolerated, and where was the limit to everything in the Austrian Republic. The greatly varying characters of the 46 biographies at this stage do not offer representative data regarding the careers of the altogether 1600 judges and public prosecutors between 1938 and 1945.

Keywords: 1938/1945 – Austrian judges and public prosecutors in the Nazi era –

Careers of Nazi victims and fellow travelers – Personnel policies in the Austrian judicial system after 1945

Die Rolle der österreichischen Richter und Staatsanwälte als Opfer, Täter oder Mitläufer des NS-Regimes – so die derzeit gebräuchliche Terminologie¹ – ist bisher nur in Teilbereichen erforscht.² Eine kollektivbiographische Gesamtsicht oder eine Erfassung in Form von Einzelbiographien scheidet bisher an der großen Anzahl der zu bearbeitenden Biographien von Richtern und Staatsanwälten, die zudem auch noch regi-

onal bzw. nach Gerichten aller Instanzen ausgewertet werden müssten.

In „Justiz am Prüfstand“³ wurden der strukturelle Aufbau des Justizministeriums – der Justizverwaltung im engeren Sinn – und die Spitzenbeamten der Jahre 1938 und 1945 bis 1955 untersucht. Für eine kollektivbiographische Auswertung der Daten dieser 45 Spitzenbeamten waren umfassende Quellenstudien notwendig. In diesen Quellen gab es aber auch Hinweise auf Richter und Staatsanwälte, die in der ersten Auswertung der Berufskarrieren von Ministerialbeamten des Justizministeriums der Jahre 1938, 1945, 1950 und 1955 nicht aufschienen.

Während die Frage nach Opfern, Tätern und Mitläufern des NS-Regimes, nach Kontinuität und Diskontinuität der Ministerialbeamten zahlenmäßig durch die Kleinheit des Justizressorts

¹ Vgl. zur Begriffsproblematik in Bezug auf die Opfer SERLOTH, Von Opfern 128–133.

² Vgl. eine kurze Übersicht ENDERLE-BURCEL, NEUBAUER-CZETTL, Justiz am Prüfstand 32–33; vgl. als jüngste Literatur die Beiträge von Ilse Reiter-Zatloukal, Ursula Schwarz und Wolfgang Stadler in: KOHL, REITER-ZATLOUKAL, RichterInnen in Geschichte. Vgl. auch die Homepage des DÖW, Projekte, Biographien von Richtern und Staatsanwälten, <http://www.doew.at/erforschen/projekte/datenbank/projekte/nazifizierung-der-oesterreichischen-justizbiographien-von-richtern-und-staatsanwaelten> (abgerufen am 8. 2. 2017).

³ ENDERLE-BURCEL, NEUBAUER-CZETTL, Justiz am Prüfstand 32–56.

gerade noch zu bewältigen waren, stehen umfassende biographische Forschungen zur Gesamtheit der Richter und Staatsanwälte noch aus, wobei in der Literatur derzeit von 1.600 Personen ausgegangen wird.⁴

Ein Präsidialakt aus dem Jänner 1949 schlüsselt die Zahl der Gerichte und den Personalstand detailliert auf. Am 1. Jänner 1938 bestanden danach 268 Gerichte aller Instanzen, am 1. Jänner 1946 190, am 1. Jänner 1947 238, am 1. Jänner 1948 251 und im November 1948 256, womit annähernd die Werte von 1938 erreicht waren. Das Aktenmaterial zeigt auch deutlich die Problematik bei der Feststellung von eindeutigen Zahlen. Die Angaben zum Personalstand sind so strukturiert, dass sie für die einzelnen Jahre unterschiedliche Personen und Gebiete enthalten. Für den 1. Jänner 1938 (ohne OGH) werden 1.396 Richter angeführt. Am 1. Jänner 1946 befanden sich 264 Richter in Verwendung (ohne OLG-Sprengel Wien). Für den 1. Jänner 1947 werden für das gesamte Bundesgebiet 748 Richter angegeben, für 1. Jänner 1948 868 und für November 1948 1027 Richter.

Dazu kam der Personalstand der Staatsanwälte, der am 1. Jänner 1938 ohne Generalprokuratur 120 umfasste. Am 1. Jänner 1946 standen 32 Staatsanwälte (ohne Wien) in Verwendung, am 1. Jänner 1947 für das gesamte Bundesgebiet 85, am 1. Jänner 1948 110 und im November 1948 104. Auch hier nähert sich die Zahl wieder dem Stand von 1938 an.

Die Zahlen ergeben für 1938 mehr als 1.500 Richter und Staatsanwälte und für November 1948 mehr als 1.100.⁵

Angesichts dieser Zahlen und des fehlenden politischen Willens in Österreich, eine wissenschaftliche Kommission – wie in Deutschland⁶ –

mit der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit und des Umgangs des Justizministeriums damit zu betrauen, wurde für den vorliegenden Beitrag an Stelle des kollektivbiographischen Ansatzes ein phänomenologischer gewählt. Aus rund 160 von der Autorin im Laufe ihrer Forschungen zusammengestellten Biographien wurden die Laufbahnen von 23 Richtern und Staatsanwälten – ergänzt durch ebenso viele biographische Kurzhinweise – in den Jahren 1938 bis 1945 mit dem Ziel ausgewählt, das breite Spektrum ihres Handlungsspielraumes darzustellen und in Bezug zur weiteren Karriere nach 1945 zu setzen – eines Handlungsspielraumes, der zwischen den Extremen von bedingungsloser Einordnung über opportunistischer Anpassung bis zu den verschiedenen Formen des Widerstands reichte. Es ist zu hinterfragen, wie weit die unterschiedlichen Verhaltensweisen in der NS-Zeit auf die weitere Laufbahn Einfluss hatten. Diese Einzelkarrieren nach 1945 erlauben Rückschlüsse darauf, was in der Zweiten Republik möglich war, was toleriert wurde und wo doch Grenzen gezogen wurden.

Die Quellenbasis für die ausgewählten Biographien sind die Gauakten, die Präsidialakten und Personalakten des Reichsjustizministeriums sowie des Bundesministeriums für Justiz im Archiv der Republik und die Personalakten des Bundesministeriums für Justiz.⁷

Trotz der Individualität der Berufskarrieren kristallisieren sich doch bestimmte Gruppen heraus, die nicht allein auf der Einteilung Täter-

⁴ SCHWARZ, NS-Richter 160.

⁵ Vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 13/1949.

⁶ Vgl. die aktuellen Aktivitäten www.uwk-bmj.de (abgerufen am 8. 2. 2017).

⁷ Die Aktenzitate aus den Präsidialakten des BMJ betreffen Einzelakte. Bei den Archivziten aus Gauakten, aus Personalakten des Reichsjustizministeriums und des Bundesministeriums für Justiz wird der Bestand angegeben, in dem unter dem jeweiligen Namen das Aktenkonvolut einliegt, aus dem die Zitate entnommen sind und die Biographien zusammengestellt wurden. Die Personalakten des Bundesministeriums für Justiz liegen unter dem Namen alphabetisch abgelegt in der Registratur des Ministeriums.

Opfer-Mitläufer beruhen. Immer wieder ist festzustellen, dass die Frage „Wer ist ein Nationalsozialist?“ zu immer neuen Antworten führt, abhängig davon, mit welchen Maßstäben zu welchem Zeitpunkt, ja sogar an welchem Ort von welcher Behörde dies beurteilt wurde. Auch der Opferbegriff zeigt in der Interpretation eine Bandbreite, die von einer nicht ausreichenden Beförderung während der NS-Tätigkeit bis hin zu Emigration und KZ-Haft oder Ermordung reicht. Während sich in der Literatur immer wieder Hinweise und Biographien von Tätern und Opfern finden, ist die Gruppe der Mitläufer noch am wenigsten erforscht. Gerade diese Berufskarrieren zeigen, dass eine Parteienanwartschaft oder NSDAP-Mitgliedschaft nicht zwingend notwendig war, um durchgehend weiterverwendet zu werden, teilweise mit und teilweise ohne Beförderung. Die Frage nach der Anpassungsfähigkeit von Juristen als Richter und Staatsanwälte ist hier zu stellen.

Die Feststellung der Größenordnung dieser drei Gruppen bleibt künftigen Forschungen vorbehalten; bei den Opfern steht derzeit die Zahl 207 im Raum.⁸ Die Größenordnung der NS-Belasteten (Parteimitglieder in der Illegalität, Parteimitglieder, Parteianwärter, Mitglieder der SS, SA, NSKK, NSFK) und der Entnazifizierung durch einen Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich, durch Sonderkommissionen und die Kommissionen nach § 19 Abs. 2 VG 1947,⁹ lässt sich derzeit schwer ermitteln. Die Zahlen der Entnazifizierungsvorgänge lassen jene Richter und Staatsanwälte unberücksichtigt, die sich gar nicht zum Dienst meldeten, die zu dieser Zeit im Ausland waren oder die zwischenzeitlich verstorben waren. Dazu kommt eine Zahlenvermischung von Angehörigen der gesamten Jus-

tizverwaltung mit Richtern bzw. Staatsanwälten einzelner Gerichtssprengel.¹⁰ Eine Größenordnung liefert in jedem Fall der Liquidator, bei dem nach Auskunft von Ursula Schwarz 764 Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte dokumentiert sind. Weitere 359 Verfahren gab es bei den Sonderkommissionen. Bei Dieter Stiefel finden sich Zahlen zur Tätigkeit der Kommissionen, die gemäß § 19 Abs. 2 des VG 1947 errichtet worden waren. Dabei ist für Richter und Staatsanwälte von 858 Geschäftsstücken auszugehen.¹¹ Selbst bei der Annahme von Überschneidungen und ungerechtfertigten Verfahren ist anzunehmen, dass der Anteil an in irgendeiner Form NS-Belasteter sehr hoch ist. Verlässliche Daten können nur durch eine umfassende und gezielte Forschung erhalten werden.

Richter und Staatsanwälte mit NS-Belastung¹²

In der Literatur ist die Auseinandersetzung mit der Gruppe von Richtern und Staatsanwälten, die ein Naheverhältnis zum Nationalsozialismus hatten, am intensivsten.¹³ An dieser Stelle werden daher nur einige besonders aussagekräftige Beispiele gebracht, da gerade diese Personengruppe im Zentrum des Interesses stand und steht.

¹⁰ Vgl. etwa STADLER, Karrierebruch? 163–164. Die Zahlen basieren auf STIEFEL, Entnazifizierung 149–154.

¹¹ STIEFEL, Entnazifizierung 147.

¹² Der Begriff „belastet“ wird hier im allgemeinen Sinne des Sprachgebrauches verwendet. Zum juristischen Begriff „belastet/minderbelastet“ vgl. § 17 des Nationalsozialistengesetzes 1947 (BGBl. 25/1947).

¹³ Vgl. etwa STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen, oder als neueste Literatur etwa SCHWARZ, NS-Richter und STADLER, Karrierebruch?; REITER-ZATLOUKAL, Die (Un)Abhängigkeit der Richter.

⁸ SCHWARZ, NS-Richter 130.

⁹ Vgl. eine klare und kurze Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei STADLER, Karrierebruch? 145–162.

Illegale Parteimitgliedschaft

Der Lebenslauf von Dr. Hugo Mifka ist ein Beispiel für eine Metamorphose von einem illegalen Parteimitglied zu einem Minderbelasteten. Mifka, Geburtsjahrgang 1883, gehörte ab 1904 einer völkischen Burschenschaft an und trat der NSDAP im Frühjahr 1933 bei. Er brüstete sich in seinem Lebenslauf vom Mai 1938, dass er seit 30 Jahren bei keinem Juden eingekauft, nach Möglichkeit keine Fremdwörter benutzt und nur in der deutschen Schrift geschrieben hätte. In seiner Tätigkeit beim LG für ZRS – ab 1933 als Senatsvorsitzender – habe er auch nach dem Verbot der NSDAP für diese gewirkt, völkische Bücher gekauft und in seinem Bekanntenkreis verbreitet. Anfang 1938 hatte er auf Weisung des illegalen Führers des NS-Rechtswahrerbundes, Dr. Hanns Mann, eine Liste über die Gesinnung der österreichischen Richter angelegt. Ab 1940 war er als Feldkriegsgerichtsrat bei einem Wehrmichtsgericht tätig.¹⁴

Die Bewertung dieser Lebensumstände nach 1945 ist ein Musterbeispiel für die sich ändernden rechtlichen Bestimmungen. 1946 stellte der Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches noch eindeutig fest, dass er illegal gemäß § 10 des VG und durch Wiederverleihung der Vorverbotsnummer nach der Machtergreifung der NSDAP als „Alter Kämpfer“ anerkannt worden war. Seine vierseitige Rechtfertigung wurde als nicht glaubhaft gewertet. Seine formelle Entlassung erfolgte auf Grund des § 14 VG mit 6. Juni 1945 mittels Bescheid des Liquidators, nachdem er bereits im April 1945 außer Dienst gestellt worden war.

Anlässlich seines Ansuchens um Zulassung zur Berufsausübung als Verteidiger in Strafsachen 1948 wurde auf vier Seiten nochmals detailreich sein Berufsleben repliziert.

Im Juli 1947 war er gemäß § 8 Abs. 2 des BÜG in den dauernden Ruhestand versetzt worden. Fest stand zwar seine Parteimitgliedschaft, doch gab es zu diesem Zeitpunkt, wie es im Aktenmaterial heißt, keine Anhaltspunkte, dass er Belasteter im Sinne des § 17 Abs. 2 des VG 1947 wäre. Das gegen ihn am Volksgericht Wien geführte Strafverfahren wegen vier Todesurteilen in seiner Funktion als Wehrmichtsrichter war im Mai 1947 eingestellt worden. Es gab keine Anhaltspunkte für die Annahme von Umständen gemäß § 4 Abs. 5 des VG 1947. Somit war aus Mifka ein Minderbelasteter im Sinne des § 17 Abs. 3 des VG 1947 geworden. In einem Schreiben des OLG-Präsidenten an die Kommission nach § 19 Abs. 2 VG 1947 beim Bundesministerium für Justiz hieß es im März 1948 abschließend, dass ihm das Urteil von Zeitzeugen die Bewertung eines „auf dem Boden der unabhängigen demokratischen Republik stehenden vertrauenswürdigen Mannes“ eintrage.¹⁵

Die genaue Darstellung seiner Metamorphose würde viele Seiten füllen, doch zeigt sich bereits in der Kurzfassung, wie aus einer Entlassung eine Versetzung in den dauernden Ruhestand wurde. Die en bloc-Entlassungen von Illegalen waren mit dem Entnazifizierungsgesetz 1947 beendet worden. Als Richter war er zwar nicht mehr tragbar, aber als Rechtsanwalt. Der Anteil an ehemaligen NSDAP-Mitgliedern, die ihren Weg in die Rechtsanwaltschaft fanden, ist noch nicht erforscht. Die vorsichtige Einschätzung bei Wolfgang Stadler, dass „zumindest neun“ Richter und Staatsanwälte Rechtsanwälte wurden,¹⁶ muss sicher nach oben revidiert werden. Dabei ist zu fragen, wie weit die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten wurden. Nach § 19 Abs. 1 des VG waren minderbelastete Nationalsozialisten von der Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltsanwärters ausgeschlossen und

¹⁴ ÖStA, AdR, RJM, Kart. 49; vgl. weiters AdR, Gauakten, Zl. 1.756.

¹⁵ Vgl. dazu viele weitere Details ÖStA, AdR, BMJ, Liqu., Kart. 383 und NA, Kart. 508.

¹⁶ STADLER, Karrierebruch? 160.

konnten daher bis zum 30. April 1950 als Dienstnehmer in einer Rechtsanwaltskanzlei nicht beschäftigt werden. Die Berufsausübung konnte allerdings von der beim Justizministerium eingesetzten Kommission gestattet werden.¹⁷

NSDAP-Mitgliedschaft

Aus den umfangreichen Materialien zu Richtern und Staatsanwälten mit einer NSDAP-Mitgliedschaft können nur einige wenige Beispiele in Kurzform gebracht werden. Gerade die Lebensläufe diese Beamten nehmen oft romanhafte Züge an. Aus den umfassenden Darstellungen der Verdienste aus den Jahren vor 1938 werden nach 1945 Rechtfertigungen mit epischer Breite.

Dr. Wilhelm Peter, der Sohn des ehemaligen Generalsekretärs für die Auswärtigen Angelegenheiten Franz Peter, musste sich auf Grund seiner Karriere und Tätigkeit ab 1934 zunächst 1938 rechtfertigen. U.a. war er mit politischen Strafsachen befasst gewesen, ab Oktober 1935 fungierte er als Sekretär der Justizminister Robert Winterstein und Hans Hammerstein-Equord. Im Juli 1936 wurde er zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien II ernannt. 1938 gab er an, dass er das Los vieler Nationalsozialisten erleichtert und für sie Begnadigungen erreicht sowie führend bei der Gestaltung der Juliamnestie 1936 mitgewirkt habe. Dies hätte ihm eine Überwachung durch die Staatspolizei und im November 1936 eine Versetzung in die Abteilung für zivile Gesetzgebung eingebracht und das Ende seiner Position als Sekretär bedeutet. Für seine Angaben führte er prominente SS-Angehörige als Zeugen an. Mitte Juni 1938 wurde er wieder in die Abteilung für politische Straf- und Gnadensachen versetzt. Von November 1938 bis Kriegsende war er Wehrmachtsan-

gehöriger. Als Mitgliedsnummer findet sich in den Akten des Reichsjustizministeriums Nr. 6.264.756 mit Datum 1. Mai 1938.

1947 meldete er sich nach Rückkehr aus der russischen Kriegsgefangenschaft zum Dienst. Zu seiner Parteimitgliedschaft gab er an, er sei 1942 verständigt worden, dass sein Aufnahmeverfahren bis Kriegsende ruhe, „dass ihm jedoch eine Mitgliedsnummer aus dem 6 Millionenblock freigehalten werde.“

Das Justizministerium forderte zur Klärung den Gauakt und den Personalakt des Reichsjustizministeriums an, der zu diesem Zeitpunkt bei der Legal Division der Amerikaner lag. Die Details seines Entregistrierungsverfahrens würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Die Beschwerdekommision nach § 7 VG hatte festgestellt, „dass für ihn zwar die Mitgliedsnummer 6.264.756 der NSDAP reserviert war, ihm aber wegen des Wehrdienstes die Mitgliedsbestätigung nie ausgefolgt worden war.“ Im Juli 1948 heißt es im Akt des Justizministeriums: „Es ist nach wie vor zweifelhaft, ob er überhaupt Parteimitglied wurde [...], selbst wenn dies der Fall wäre, würde er lediglich als Minderbelasteter im Sinne des § 17 Abs. 2 VG 1947 anzusehen sein.“ Seiner Wiederverwendung stimmte auch das BKA zu.

1956 suchte Peter um Dienstbefreiung an, um sich voll seiner Lehrtätigkeit – er galt als Fachmann für Bühnen-, Film- und Funkrecht – an der Akademie für Musik und darstellende Kunst und an der Akademie für angewandte Kunst in Wien zu widmen. 1959 wurde ihm der Titel Professor verliehen.

Das Beispiel von Wilhelm Peter zeigt besonders deutlich, mit welchen Formalismen selbst sehr deutliche Formulierungen in den NS-Akten relativiert wurden. Diese Interpretationsbreite, gekoppelt mit der Gunst der verstreichenden Jahre und der sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen, ermöglichten eine Wiederaufnahme in den Dienst. Dabei wurde der Prüfungsvorgang selbst akribisch durchgeführt, aller-

¹⁷ Ein Verfahren dazu vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Kommission § 19, Abs. 2 Verbotsgesetz, 4 K G Zl. 330/1947, Kart. 294 Dr. Hubert Kadecka, Verteidiger.

dings sind die gefolgerten Schlüsse aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbar.¹⁸ Bei durchaus vergleichbarer Faktenlage wurden die unterschiedlichsten Schlussfolgerungen gezogen.

Dies gilt z.B. für eine Formulierung anlässlich der Ernennung von Dr. Ernst Hoffmann zum Rat des OLG Innsbruck, bei der das Justizministerium „neuerlich [betonte], das OLGR. Dr. Hoffmann ungeachtet seines Beitritts zur NSDAP gesinnungsmässig stets ein Gegner des Nationalsozialismus war [...]“.¹⁹

Parteianwärter

Unter den vielen Parteianwärtern ist der Fall von Dr. Sergius Borotha besonders interessant, da er ein Beispiel dafür ist, dass ein Anwärter für bestimmte Positionen in der Justizverwaltung in der Zweiten Republik doch untragbar war. Er zeigt darüber hinaus, dass dem Bundeskanzleramt eine zentrale Rolle zukam, wer in welcher Position verwendet wurde. Auch Borothas Rechtfertigung ist bemerkenswert.

Sergius Borotha, Geburtsjahrgang 1907, seit 1930 im Gerichtsdienst, war im Juli 1939 als AG-Rat dem AG Wien zugeteilt worden. In einem Fragebogen aus dem September 1938 hatte er sich als „Parteianwärter seit März 1938“ bezeichnet. In seinen Personalstandesblättern scheint allerdings keine Zugehörigkeit zur NSDAP – weder als Anwärter noch als Parteimitglied – auf. Auf Befragen hatte Borotha in einem Schreiben an den OLG-Präsidenten im September 1945 festgehalten, „dass er sich bei Angabe seiner Parteianwartschaft in einem Irrtum befunden“ habe. Es sei nämlich zwei Tage nach dem „Umbruch“ ein Parteifunktionär bei ihm erschienen, um den Mitgliedsbeitrag für die NSDAP einzukassieren. Über Vorhalt Dr. Borotha, dass er weder Mitglied sei, noch die Absicht habe, der Partei beizutreten, habe ihm der Funktionär auseinander-

gesetzt, dass die Führung Wert darauflege, die Partei auf breitester Basis aufzubauen und sämtliche Staatsangestellten, soweit sie nicht durch frühere politische Betätigung belastet seien, „der Partei angehören würden und schon jetzt Parteianwärter seien.“ Borotha erklärte weiters, er habe erst später erfahren, dass dies nicht so sei, und danach habe er sich nicht mehr als Parteianwärter bezeichnet.²⁰ Borotha war 1945 beim OLG-Präsidium Wien tätig. Gegen eine dauernde Zuteilung zum Verfassungsgerichtshof erhob allerdings das Bundeskanzleramt im Mai 1946 Einspruch, wobei auf seine Angaben zur Parteianwartschaft hingewiesen wurde. Es heißt u.a.: „Die Verwendung eines Beamten in der in Aussicht genommenen Funktion bedeutet eine solche Auszeichnung, dass nach h.o. Dafürhalten Dr. Borotha hiefür nicht in Betracht kommt.“²¹

Dr. Wolfgang Doleisch, Geburtsjahrgang 1911, hatte sich zwar um die Aufnahme in die NSDAP beworben, jedoch niemals eine Erledigung erhalten. In seiner Rechtfertigung 1946 schrieb er: „Im Hinblick auf die Dienstverordnung über die Ernennung von richterlichen Beamten mußte ich mich um die Aufnahme [...] bewerben.“ Doleisch war bei Kriegsende Oberstabsrichter der Luftwaffe und wurde auf Grund seines hohen Ranges in einem amerikanischen Internierungslager in Salzburg inhaftiert. Seine Tätigkeit als Militärrichter wurde in der „Welt am Montag“, der Zeitung der französischen Militärgerichtsbarkeit, „ob ihrer Menschlichkeit gerühmt.“ Ab Oktober 1946 war er dem LG für Strafsachen Wien zugeteilt. Die Verwendung für nichtpolitische Strafsachen wurde gemäß des Erlasses des Justizministeriums mit Zahl 8.526/1946 genehmigt.²² Sein Lebenslauf zeigt zahlreiche Merkmale, die sich bei vielen

¹⁸ ÖStA, AdR, BMJ, Personalakt Wilhelm Peter.

¹⁹ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 677/1947.

²⁰ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 455/1945.

²¹ ÖStA, AdR, BMJ, Dr. Sergius Borotha, III/A, NA Kart. 412.

²² ÖStA, AdR, BMJ, Personalakt Dr. Wolfgang Doleisch.

Parteianwärttern finden: Angabe von Zwang, Nichtbearbeitung der Anträge, Einflussnahme der Alliierten, Nichtverwendung in politischen Strafsachen. Bei der Beurteilung nach 1945 kam der Nichterledigung der Anträge um Aufnahme in die NSDAP formaljuristisch eine hohe Bedeutung zu.

Einen Hinweis auf Zwang gibt es etwa auch im Personalakt von Dr. Herbert Loebenstein, Geburtsjahrgang 1914. 1946 gibt er zu seiner NSKK-Anwärterschaft an: „Bewerbung als NSKK-Anwärter erfolgte nach dreimaliger mündlicher Vorladung beim OLG.Präs. Wien unter gleichzeitiger Androhung der Entlassung aus dem richterl. Vorbereitungsdienst, falls Beitritt zur NSDAP oder einer Gliederung nicht umgehend nachgewiesen wird.“ Durch seine Einberufung zur Deutschen Wehrmacht hatte er niemals an einer Versammlung des NSKK teilgenommen. 1946 erklärte sich daher die Sonderkommission I. Instanz beim OLG Wien für unzuständig.²³ Ein ähnlicher Hinweis findet sich bei Dr. Alfred Schmid, Geburtsjahrgang 1916, der fünf Monate lang – bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht im August 1939 – dem NSKK angehört hatte, „um als Justizbeamter im Vorbereitungsdienst in den Genuss des Unterhaltszuschusses zu kommen.“²⁴

Eine Verbindung zwischen dem Ansuchen um Zulassung zum gerichtlichen Vorbereitungsdienst und der Ernennung zum Gerichtsreferendar mit seinem Aufnahmeantrag zur NSDAP lässt sich etwa auch bei Josef Loibl, Geburtsjahrgang 1915, feststellen. Loibl ließ sich 1945 registrieren und zählte zu den Minderbelasteten gemäß § 17 Abs. 3 VG 1947. Er wurde „jedoch später von der Registrierungsbehörde auf Grund seines Einspruches aus den Verzeichnissen der NS gestrichen, da er erst nach dem 31. Juni 1939, dem Endzeitpunkt des Begriffes der

Parteianwärterschaft, um die Aufnahme in die NSDAP angesucht hatte.“²⁵ Auch hier zeigt sich wieder ein starker Formalismus, der dazu führte, dass eine Parteianwärterschaft plötzlich keine mehr war oder verschiedene Klassen von Parteianwärterschaften nach 1945 geschaffen wurden. Zwang zu einem Beitritt kann an manchen Dienststellen erfolgt sein, muss aber nicht.

Es gibt bei der derzeitigen Quellenlage auch Beamte, Richter und Staatsanwälte, bei denen sich trotz Weiterverwendung im NS-Dienst – teilweise nur bis zur Auflösung des Reichsjustizministeriums/Abteilung Österreich oder durch die Einberufung zur Deutschen Wehrmacht unterbrochen – keine Hinweise auf eine Anwärterschaft oder Mitgliedschaft oder Nähe zur NSDAP finden.²⁶ Hier seien auch Walter Hauke, Maximilian Engel und Viktor Weinzettl sowie Hugo Suchomel genannt, Beamte, die ohne Zugehörigkeit zur NSDAP zwischen 1938 und 1945 Karrieren machten.²⁷

Für die Zweite Republik nicht tragbar

Bei den vielen Rechtfertigungen für die Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen und deren Akzeptanz durch die Sonderkommissionen, Beschwerdekommision, durch die Alliierten oder durch das Justizministerium und das BKA ist es bemerkenswert, dass

²⁵ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 836/1948.

²⁶ Zu nennen sind dabei z.B. Ministerialkanzleidirektor Josef Beranek, Dr. Karl Fellner, Dr. Heinrich Hackl, Dr. Rudolf Hartmann, Dr. Franz Kaltenbrunner, Dr. Hans Kapfer, Dr. Emil Krecht, Dr. Herbert Loebenstein, Ferdinand Nagel, Hofrat Friedrich Pamplicher, Dr. Josef Patloch, Dr. Eugen Pausch, Dr. Eugen Prüfer, Dr. Otto Schindelka, Dr. Carl Ferdinand Schuman, Dr. Peter Sippl, Dr. Karl Tempfer, Dr. Josef Widmann.

²⁷ Vgl. eine Zusammenfassung von Literatur und Aktenmaterial dazu ENDERLE-BURCEL, NEUBAUER-CZETTL, Justiz am Prüfstand 47–49.

²³ ÖStA, AdR, BMJ, Personalakt Dr. Herbert Loebenstein.

²⁴ ÖStA, AdR, BMJ, Personalakt Dr. Alfred Schmid.

es doch auch Richter und Staatsanwälte gibt, die für die Zweite Republik nicht tragbar waren bzw. nicht mehr in den Dienststand aufgenommen wurden.²⁸

Dazu gehört zum Beispiel Dr. Friedrich Stigel, Geburtsjahrgang 1889, der 1938 Ministerialrat im Justizministerium war, vom Reichsjustizministerium übernommen wurde und es bis zum Ministerialdirigenten brachte. Bei Kriegsende blieb Stigel in Deutschland und kam erst im September 1948 nach Österreich. Er ließ sich nach VG 1947 in Reichraming registrieren und legte einen rechtskräftigen Sühnebescheid des öffentlichen Klägers bei der Spruchstelle Bad Aibling vor. Sein Ansuchen um Wiederindienststellung wurde 1948 abgelehnt, „da er minderbelastet ist und während der Annexion bis zum Ministerialdirigenten befördert wurde.“²⁹ Die Ablehnungsgründe sind bemerkenswert, da bei vielen anderen Beamten eine Minderbelastung für eine Wiederaufnahme nicht hinderlich war. Die Beförderung zum Ministerialdirigenten teilte Stigel mit Hugo Suchomel, der trotz vieler Presseangriffe und Untersuchungen seitens der Alliierten 1946 Leiter einer Sektion im Justizministerium und noch weit über seinen Ruhestand hinaus mit einem Sondervertrag verwendet wurde.³⁰

Mit 30. September 1948 war Stigel in den dauernden Ruhestand versetzt worden. 1950 stellte er ein Ansuchen um Wiederverwendung. Parallel gab es einen Antrag um eine vorläufige Verwendung seitens des Präsidiums des OLG Linz. Zu diesem Zeitpunkt fehlte zwar sein Personalakt, aber das Wissen um sein politisches Verhalten war bis ins Detail bekannt. U.a. heißt es in den Akten: „[...] Dr. Stigel ist zwar schon am 4. 8. 1932 in die NSDAP aufgenommen worden, jedoch am 31. 12. 1934 wieder ausgetreten. Er

hat, nachdem er offensichtlich in der ‚Verbotszeit‘ jede Verbindung zur NSDAP abgebrochen hatte, im Jahre 1938 allerdings einen Erfassungsantrag gestellt. Dieser ist jedoch am 26. 8. 1940 zurückgestellt worden, weil Dr. Stigel zufolge Einstellung seiner Beitragsleistung zu NSDAP im Jahre 1935 durch schlüssige Handlung als Mitglied aus der NSDAP ausgeschieden war. Über ein Ansuchen um Wiederaufnahme wurde Dr. Stigel am 10. 10. 1944 mit der Mitgliedsnummer 9,667.835 in die NSDAP wieder aufgenommen.“ Aus diesem Werdegang ergab sich für den Personalsenat des OLG Linz, „dass er in politischer Hinsicht keineswegs in einer ihm ernstlich belasteten Weise hervorgetreten ist.“³¹

Aus persönlichen Gründen zog Stigel im Mai 1950 sein Ansuchen wieder zurück. Aus Aktenmaterial des Jahres 1966 rund um eine angestrebte Änderung der Dienstzeitanrechnung geht hervor, dass Stigel Justizminister Gerö für seine nicht mehr erfolgte Wiederverwendung verantwortlich machte. Hingegen ist seitens des Justizministeriums in den Akten zu lesen: „Es mutet sonderbar an, daß Dr. Stigel dem damaligen Bundesminister für Justiz Dr. Gerö eine ungünstige Einstellung nachsagt [...] Der Genannte scheint daher keine Einsicht in sein eigenes Verhalten zu haben [...]“. Trotzdem wurde nach einem Weg gesucht, wie der Ruhegenuss im Gnadenweg erhöht werden könnte.³²

Auch Dr. Oskar Stritzel, Geburtsjahrgang 1885, war für die Zweite Republik nicht mehr tragbar. 1938 war er Vizepräsident des LG für ZRS und wurde Anfang 1939 zum Präsidenten des OLG Innsbruck ernannt und blieb dies bis 1945. Er hatte das volle Vertrauen von Gauleiter Franz Hofer und die besondere Anerkennung des Reichsjustizministeriums. In der Literatur findet sich allerdings auch ein Hinweis, dass seine

²⁸ Vgl. dazu auch Dr. Hugo Mifka.

²⁹ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 757/1948.

³⁰ ENDERLE-BURCEL, NEUBAUER-CZETTL, Justiz am Prüfstand 43–44.

³¹ ÖStA, AdR, BMJ, NA, Kart. 555; AdR, Gauakten Zl. 221.

³² Ebd.

Ernennung gegen den Willen Hofers erfolgt war, da ihm dieser seinen Beitritt zur Vaterländischen Front übelgenommen hatte.³³ Mit 31. Juli 1945 wurde er auf Anordnung der französischen Besatzungsmacht in den Ruhestand versetzt, 1947 rechtskräftig als Minderbelasteter qualifiziert. Mehrfach wurde ihm in den Akten zu Gute gehalten, dass er seine amtliche Stellung nie missbraucht sowie keine Gehässigkeiten und Verfolgung von politisch anders Denkenden gezeigt habe, stets für die Unabhängigkeit und Freiheit der Rechtsprechung eingetreten sei und nach Möglichkeit in seinem Wirkungskreis „österreichische Eigenart und österreichischen Geist“ bewahrt habe.³⁴

Nur in einem Präsidialakt des Justizministeriums aus dem Jahr 1945 findet sich der Hinweis auf zwei Verhaftungen Stritzels durch die französische Militärpolizei, wobei bei der ersten Verhaftung eine Intervention des Landtagspräsidenten und Obmannes der ÖVP OLG-Rates Dr. Adolf Platzgummer zu seinen Gunsten erfolgt war. Die Erhebungen des Justizministeriums hatten zu diesem Zeitpunkt ergeben, dass Stritzel Mitglied der NSDAP war, mit Eintrittsdatum 24. Mai 1938 und Mitgliedsnummer 6.128.081. Er galt damit als Illegaler. Schon 1945 wurde festgestellt: „es liegt hier zweifellos einer jener Fälle vor, wo die bevorzugte Mitgl.Nr. ohne Vorhandensein der an sich erforderlichen Voraussetzungen rein aus Gefälligkeit erteilt worden ist.“ Es wurde eine Information an die französische Gerichtsdivision in diesem Sinn vorgeschlagen.³⁵

Auch bei Stritzel gibt es Versuche, seine dienstrechtliche Behandlung bei der Berechnung des Ruhegenusses zu verbessern, die letztlich 1956 beim Bundespräsidenten endeten, der das Ansuchen wieder an das Justizministerium ver-

wies. In einer letzten Stellungnahme aus dem Jahr 1960 wurde das Ansuchen – mit dem Hinweis auf ähnliche Ansuchen – vom Finanzministerium abgelehnt.³⁶

Für eine Nichtverwendung in der Zweiten Republik zählte aber nicht nur eine NSDAP-Mitgliedschaft.

Dr. Felix Bayer, Geburtsjahrgang 1882, nimmt eine Sonderstellung ein. Obwohl er weder Anwärter noch Mitglied der NSDAP gewesen war, wurde er trotzdem nicht mehr in den Dienst übernommen. Bayer hatte bis 1938 in Strafvollzugssachen gearbeitet und ab 1942 wieder als Sachbearbeiter von Strafvollzugssachen beim OLG Wien. Es war auch unter seinen Berufskollegen nicht bekannt, dass er jemals zur NSDAP in Beziehung gestanden wäre. Da er aber „das besondere Vertrauen des Generalstaatsanwaltes Dr. Stich genossen“ und diesem – „wie aus zuverlässiger Quelle verlautete – auch persönlich nahegestanden“ haben soll, wurde seine Pensionierung nach § 8 Abs. 2 des BÜG 1945 durch den Liquidator in die Wege geleitet.³⁷

Viele Ungleichbehandlungen, seien sie während der NS-Zeit oder nach 1945 erfolgt, lassen sich mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Aktenmaterial nicht erklären. Kenntnisse von persönlichen Netzwerken und ein Wissen, dass über das schriftlich Festgehaltene hinausgeht, können nicht oder nur teilweise aufgedeckt werden. Im Detail wird noch nachzugehen sein, wer von den nicht mehr verwendeten Richtern und Staatsanwälten im Laufe der Jahre eine Verbesserung bei der Anrechnung seiner Dienstzeiten, Gewährung von außerordentlichen Zulagen zu den Ruhegenüssen oder Zahlungen im Gnadenweg erhalten hatte – alles Milderungen bestehender gesetzlicher Bestimmungen.

³³ GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich 278.

³⁴ ÖStA, AdR, BMJ, NA, Kart. 559; Liqu. Kart. 393 und RJM Kart. 60.

³⁵ ÖStA, AdR, StAf, Präs., G Zl. 384/1945.

³⁶ ÖStA, AdR, BMJ, NA, Kart. 559.

³⁷ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 354/1945. Weitere Details ENDERLE-BURCEL, NEUBAUER-CZETTL, Justiz am Prüfstand 50–51.

Nach derzeitigem Stand der Forschung wurden elf ehemalige Richter und Staatsanwälte in der Zweiten Republik nicht mehr verwendet. Neun setzten ihre Berufslaufbahn als Rechtsanwälte und zwei als Notare fort.³⁸ Vier wurden ohne Pensionsanspruch aus dem Dienst der Republik ausgeschieden.³⁹

Von der Entnazifizierung zur Begnadigung

Der Umgang der politisch Verantwortlichen mit der Entnazifizierung beschäftigt die Forschung spätestens seit der ersten grundlegenden Forschungsarbeit von Dieter Stiefel zu diesem Thema.⁴⁰ Zuletzt wurde die gerichtliche Verfolgung und Entnazifizierung von Richtern und Staatsanwälten von Wolfgang Stadler thematisiert.⁴¹ Vergleicht man die Resümees dieser zwei Autoren, so zeigt sich schon der Wandel im Zugang zur Thematik. Stiefel sieht die Entnazifizierung in Österreich als Prozess, der „in gewisser Form sogar bis heute weitergeht.“ Sie war das Ergebnis der komplexen Beziehungen zwischen den vier Alliierten und den drei politischen Parteien, wobei wirtschaftspolitische und außenpolitische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Stiefel sieht die Entnazifizierung nicht als Misserfolg. Der Entnazifizierungsprozess folgt ihm zufolge einer eigenen inneren Entwicklung, ausgehend von der Bestrafung über die Milderung bis hin zur Amnestie.⁴² Bei Stiefel finden sich noch einige weitere Gedankengänge,

die auf die individuellen, psychologischen Momente eingehen. Das Urteil in der jüngsten Literatur fällt kürzer und härter aus. Wolfgang Stadler sieht die strafrechtliche Verfolgung und die administrativen Entnazifizierungsverfahren als gescheitert an.⁴³ Barbara Serloth schreibt etwa von „verharmloster“ Entnazifizierung.⁴⁴

Die in dem Beitrag zusammengestellten Biographien entsprechen dem Ablauf, wie er in der Analyse von Stiefel dargestellt wurde. Die Entnazifizierung erfolgte entsprechend den administrativen Verfahren mit Akribie und ungeheurem Aufwand. Eidesstattliche Zeugenerklärungen, der Einfluss der politischen Parteien und Alliierten, ein individuelles Wissen um das Verhalten von Kollegen sowie eine Einflussnahme durch das Bundeskanzleramt und als letzte Instanz die Entscheidung des Justizministers bestimmten den Verlauf der Erhebungen und die Konsequenzen für die Beteiligten. Die Konsequenzen reichen von Entlassungen, Versetzungen in den Ruhestand, eingeschränkte Verwendung – etwa nur im Zivilrecht –, Sperrfristen und Begnadigungen, wobei sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen jährlich änderten, etwa durch das Nationalsozialistengesetz 1947, die „Minderbelastetenamnestie“ 1948⁴⁵ oder durch einen Gnadenerlass 1949, mit dem die Verfahren vereinfacht werden sollten.⁴⁶ Diese Vereinfachung, verbunden mit der Vorgabe durch Ministerratsbeschluss vom November 1949, mit dem alle wieder verwendeten Ruhestandsbeamten – mit wenigen Ausnahmen – nun endgültig aus dem Dienst ausgeschieden wurden, ermöglichte vielen ehemaligen Belasteten die Wiederverwendung.

Die Dynamik bei den Begnadigungsansuchen bereitete auch Bundespräsident Karl Renner

³⁸ STADLER, Karrierebruch? 160. Hier finden sich auch die Namen.

³⁹ STADLER, Karrierebruch? 159. Hier finden sich auch die Namen.

⁴⁰ STIEFEL, Entnazifizierung. Exemplarisch sei hier noch auf den Sammelband MEISL, MULLEY, RATHKOLB, Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne hingewiesen.

⁴¹ STADLER, Karrierebruch?

⁴² STIEFEL, Entnazifizierung 325–326.

⁴³ STADLER, Karrierebruch? 167.

⁴⁴ SERLOTH, Von Opfern 22.

⁴⁵ Vgl. dazu STADLER, Karrierebruch? 149–151.

⁴⁶ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 1.065/1949 und G Zl. 1144/1949.

Unbehagen. Im August 1947 schrieb er im Zusammenhang mit der Nachsicht des Vermögensverfalls an den Justizminister: „Die Begnadigungssachen beginnen mir über den Kopf zu wachsen. Ich bemühe mich, das mir durch die Verfassung übertragene Amt so gewissenhaft als möglich auszuüben und halte es nicht als pflichtgemäß erledigt, wenn ich mich einfach auf die Ministerverantwortlichkeit berufe und unterschreibe, was mir vorgelegt wird [...]“. Da sich die heiklen Gnadenfälle häuften, wollte Renner die Reaktivierung des unter Bundespräsident Michael Hainisch bestandenen „Gnadenskomitees.“ In dem Schreiben zeigt Renner noch Fälle auf, wie Belastete durch lokale Behörden aus den Registern gelöscht wurden oder sich durch amtsärztliche Bescheinigung schwerer körperlicher Schädigung Vorteile verschafften. Am Ende des fünfseitigen Briefes schreibt Renner, dass damit „aber das Gesamtproblem noch lange nicht erschöpft“ ist.⁴⁷

Die von Renner im Brief aufgezeigte Praxis der Erhöhung der Versehrtenstufe wird durch einen Akt aus dem Dezember 1947 bestätigt. Minderbelastete oder Belastete, die im Sinne des Nationalsozialistengesetzes registrierungspflichtig waren, hatten sich durch die nachträgliche Einstufung in die Versehrtenstufe III oder IV (§ 17 Abs. 4 VG 1947) von den Sühnefolgen befreien lassen, wobei als Beispiel OLG-Präsident in Ruhe Dr. Edmund Krautmann angeführt wurde.⁴⁸

Misst man die Entnazifizierung am Endergebnis, wie etwa Serloth oder Stadler, so muss die Bilanz negativ ausfallen. Sieht man die Entnazifizierung wie Stiefel als Prozess, so liegt die Bedeutung in der intensiven Beschäftigung mit der unmittelbaren Vergangenheit. Kein Detail der Berufslaufbahnen oder des Verhaltens der einzelnen Richter und Staatsanwälte blieb im Dunkeln. Das Aufdecken, die Rechtfertigungen

– so lächerlich sie oft auch waren – und die eigenartigen Argumentationsketten für die Entscheidungen zwangen alle Beteiligten, sich mit den Vorgängen in der NS-Zeit zu beschäftigen. Das Wissen um das Verhalten in der NS-Zeit blieb in vielen Personalakten noch Jahrzehnte erhalten, ob und mit welchem Einfluss auf die weitere Karriere, kann nur durch Laufbahnvergleiche aufgezeigt werden.

Dabei wird die Beurteilung der Berufslaufbahnen nicht einfach sein, nicht zuletzt wegen der auch im internationalen Vergleich durchaus kritisch zu sehenden Art der Bestellung der Richter in Österreich. Bewerbungen um Richterposten werden gereiht, allerdings kann der Justizminister unabhängig von der Reihung seine Entscheidung treffen.

Das Jahr 1950 stellt eine gewisse Zäsur dar, da mit Ende 1949 alle Ruhestandsbeamte – und damit auch die Ruhestandsrichter⁴⁹ – über 65 Jahre auf Beschluss der Bundesregierung ausgeschieden wurden.⁵⁰ Gleichzeitig kamen zunehmend Richter und Staatsanwälte mit NS-Vergangenheit wieder in Verwendung. Durch die Aufnahme von jungen Beamten kam es zu einem Generationenwechsel.⁵¹

⁴⁹ Zu den rechtlichen Grundlagen vgl. das Beispiel von Dr. Ludwig Praxmara, Geburtsjahrgang 1875: ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 1.225/1949. Bis Ende Dezember 1946 waren die Bestimmungen über die Altersgrenze der Richter überhaupt aufgehoben; danach konnte er auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. 10. 1946, BGBl. 9/1947 als Ruhestandsrichter weiterverwendet werden.

⁵⁰ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 1.164/1949, Zl. 1.231/1949. Als Ausnahmen seien hier allerdings z.B. Dr. Otto Leonhard, Dr. Oskar Soos oder Dr. Paul Heerz angeführt.

⁵¹ Als Beispiele seien hier etwa Dr. Robert Linke, Geburtsjahrgang 1925, Dr. Franz Mohr, Geburtsjahrgang 1916, und Dr. Helmut Tades, Geburtsjahrgang 1929, angeführt.

⁴⁷ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 749/1947.

⁴⁸ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 711/1947.

Eingriffe der Alliierten

Beim Aufbau der gesamten Verwaltung nach Kriegsende sind Eingriffe der Alliierten feststellbar, insbesondere bei der Entnazifizierung von Richtern und Staatsanwälten – wie bei den Einzelbiographien auch immer wieder angeführt. Die Alliierten hatten sich zur Kontrolle u.a. eine juristische Kommission und ein Denazifizierungsbüro geschaffen.⁵² Das Wissen der Alliierten um das Verhalten dieses Berufsstandes während der NS-Zeit war umfassend. Die Gauakten und Personalakten des Reichsjustizministeriums standen den alliierten Behörden zur Verfügung. Im März 1946 verlangte das Alliierte Entnazifizierungsbüro etwa die Entlassung von 72 Minderbelasteten unter den Richtern.⁵³ Von den zahllosen Eingriffen, zu denen es keine systematische Forschung gibt, werden einige wenige in der Literatur immer wieder angeführt – wie etwa Hans Antoni, Maximilian Engel, Walter Hauke, Adolf Seitz, Hugo Suchomel und Viktor Weinzettl.⁵⁴ Die Beschäftigung mit rund 160 Einzelfällen zeigt, dass es in jedem Fall, bei dem eine NS-Nähe vorhanden war oder nur vermutet wurde, zu Eingriffen der Alliierten gekommen war.

Die detaillierte Darstellung der Prüfvorgänge und die darauffolgenden Reaktionen durch die Betroffenen selbst, durch das Justizministerium, durch Vertreter der politischen Parteien und der Gewerkschaft würden den Rahmen dieses Beitrages sprengen. An einigen Beispielen soll aber gezeigt werden, welche Strategien das Justizministerium entwickelte, um Entscheidungen der Alliierten zu umgehen.

Dr. Hubert Kadecka, Geburtsjahrgang 1916, hatte 1939 sein Studium beendet. Von 1939 bis 1942 war er Rechtsanwaltsanwärter und anschließend bis 1944 bei der Deutschen Wehrmacht, aus der er in der Versehrtenstufe II entlassen wurde. Ab 3. Jänner 1945 war er als AG-Rat tätig. Im Juli 1946 „mußte er“ – so die Diktion im Akt – im Auftrag der Alliierten-Kommission vom Dienst enthoben werden. Auf sein Ansuchen trug das OLG Wien im Einvernehmen mit der Oberstaatsanwaltschaft Kadecka am 6. August 1946 in die Verteidigerliste ein. Im Kurzbericht des OLG Wien heißt es lapidar: „Er war Parteimitglied seit 1. 1. 1941 unter der Mitgliedsnummer 8,466.136. Die Sonderkommission hat auf Grund der Beweisergebnisse angenommen, dass der Parteibeitritt aus gerechtfertigten Gründen erfolgte.“ Dem Beratungsprotokoll der Kommission gemäß § 19 Abs. 2 des VG 1947, die sich den Argumenten der Sonderkommission angeschlossen hatte, ist zu entnehmen, dass die Vertreter der Rechtsanwaltskammer, des Justizministeriums, der ÖVP und SPÖ für die Zulassung stimmten. Gegen die Zulassung stimmte der Vertreter der KPÖ.⁵⁵ Anlässlich eines Ansuchens um Anrechnung der Vordienstzeiten im November 1948 zeigt sich die Umgehung der Vorgaben durch die Alliierten: „Ich bin seit April 1945 im Rahmen der Wiedererrichtung der österreichischen Justizbehörde tätig gewesen, mußte aber mit Ablauf des 17. 7. 1946 über Verlangen der alliierten Militärbehörden wegen meiner formellen Zugehörigkeit zur NSDAP trotz Einspruch der österreichischen Behörden als Richter vom Dienst enthoben werden. Mein Dienstverhältnis wurde vom österreichischen Staat jedoch nicht gelöst, da von vornherein die Absicht bestand, mich nach Wegfall der außerhalb des österreichischen Machtbereiches liegenden Hindernisse wieder

⁵² ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 314/1945 und BMJ, Präs., G Zl. 38/1946.

⁵³ STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 127.

⁵⁴ ENDERLE-BURCEL, NEUBAUER-CZETTL, Justiz am Prüfstand 47, 49; vgl. auch STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen.

⁵⁵ ÖStA, AdR, BMJ, Kommission, § 19, Abs. 2, Verbotsgesetz 1947, 4 K Zl. 330/1947, Kart. 294. Vgl. auch ebd., Gauakten Zl. 111.837.

in Dienst zu stellen; ich wurde nur unter Gewährung der Bezugsvorschüsse beurlaubt [...] Meine Wiederindienststellung als Richter erfolgte am 1. 1. 1947.“⁵⁶ Knapp vor seiner Wiederindienststellung in Wien wurde bei einem Besuch des Justizministers im Präsidium des LG Salzburg sogar erwogen, „Kadecka, der in Wien schwer herausgestellt werden könnte, nachdem Kadecka die § 19, Abs. (2)-Kommission passiert hat, nach Salzburg vorübergehend zu entsenden, um die Rückstände aufzuarbeiten“.⁵⁷ Letztlich wurde ein anderer Weg gewählt. Kadecka wurde (ab Oktober 1948) gemeinsam mit Dr. Eugen Serini (ab Mai 1948) im Justizministerium verwendet, „ohne bisher offiziell wegen ihrer einstigen Zugehörigkeit zur NSDAP zugeteilt worden zu sein.“ Beide Richter wurden als „bloße Mitläufer ohne innere Bindung zum NS.“ beurteilt.⁵⁸

Das Justizministerium ging recht unterschiedlich mit den Vorgaben der Alliierten um und entschied selbständig, wer und an welchem Ort wiederverwendet wurde. Die Verwendung von nachweislichen Parteimitgliedern in der Zentralstelle ist durchaus bemerkenswert, da die Alliierten bei der Wiederverwendung sehr wohl differenzierten, wie etwa die Verhaftung⁵⁹ und das weitere Vorgehen bei OLG-Rat Dr. Hermann Garhofer in Linz zeigt, gegen den von den amerikanischen Behörden „in seiner Eigenschaft als Richter keine Einwendungen erhoben werden, sofern er nur als Richter und nicht in der Justizverwaltung beschäftigt wird.“⁶⁰ Eine umfassende Forschung zu den Eingriffen der Alliierten und den Strategien, die die österreichischen Behörden dagegen entwickelten, steht noch aus, wobei Unterschiede nach den Besatzungszonen anzunehmen sind.

⁵⁶ BMJ, Personalakt Dr. Hubert Kadecka.

⁵⁷ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 585/1947.

⁵⁸ ÖStA, AdR, BMJ, Präs. G Zl. 287/1949.

⁵⁹ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 2/1945.

⁶⁰ ÖStA, AdR, BMJ, III/A, NA, Kart. 439.

Opfer des national-sozialistischen Regimes

Beim derzeitigen Stand der Forschung kann nicht exakt angegeben werden, wie viele Richter und Staatsanwälte politisch und/oder rassistisch verfolgt wurden. Ein Forschungsprojekt, das am Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes unter der Leitung von Dr. Ursula Schwarz durchgeführt wurde, gibt derzeit 207 Personen an, die 1938/1939 zwangspensioniert oder entlassen wurden.⁶¹ Wie für die gesamte Verwaltung wurde zur „Säuberung“ auch für die Gruppe der Richter und Staatsanwälte die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV) vom 31. Mai 1938⁶² angewendet. Die Angaben schwanken in der Literatur, da sie vom Zeitpunkt der Zählung abhängen. Immer wieder werden die von Christian Broda angeführten Zahlen zitiert, der von 1550 Richtern ausging, von denen 205 von den Nationalsozialisten außer Dienst gestellt wurden.⁶³

Das umfangreiche Aktenmaterial des Reichsjustizministeriums/Abteilung Österreich zeigt, wie umfassend der Personalstand der Richter und Staatsanwälte durch die NS-Behörden durchforstet wurde. Akribisch wurden alle Ruheständler aus dem Bereich der Justizverwaltung erfasst⁶⁴ und alle Richter, die mit Ende 1938 die Altersgrenze erreichten.⁶⁵

Ab Juni 1938 gab es monatlich Berichte des Reichsjustizministeriums, Abteilung Österreich

⁶¹ <http://www.doew.at/erforschen/projekte/datenbank/projekte/nazifizierung-der-oesterreichischen-justizbiographien-von-richtern-und-staatsanwaelt> (abgerufen am 22. August 2016).

⁶² RGBl. I 1938 S. 607, GBlÖ. 160/1938.

⁶³ Vgl. etwa MULLEY, Zur „Gleichschaltung“ der Justiz 270.

⁶⁴ ÖStA, AVA, Justizministerium, Kart. 4.541, Org. 5, Post 44. Das Aktenmaterial stammt aus dem Jahr 1938.

⁶⁵ Ebd., Post 45 und 45/1.

über die Säuberungsmaßnahmen an das Reichsjustizministerium in Berlin. Der Vorgang war in der Regel so, dass die Führung des NSRB gemeinsam mit NSDAP-Vertretern „untragbare“ Richter und Staatsanwälte aufforderte, ihr Pensionsgesuch zu überreichen. Für die OLG-Sprengel in Innsbruck, Salzburg und Feldkirch waren dies etwa neun Richter, die aus politischen Gründen entfernt wurden.⁶⁶ Für verschiedene Gerichte in Wien und Kreisgerichte gibt es eine weitere Liste mit 14 Richtern, die wegen ihres politischen Verhaltens zwischen März und Juli 1938 in den Ruhestand versetzt wurden.⁶⁷ Eine andere Liste enthält die Namen von fünf Staatsanwälten, darunter Karl Tuppy und Josef Gerö.⁶⁸ Es gibt einen Einzelakt zu Oberstaatsanwalt Ludwig Schuster,⁶⁹ zum Dienststrafverfahren gegen OLG-Rat Ludwig Hirn,⁷⁰ zum Präsidenten des LG Gustav Zigeuner⁷¹ und vier Beurlaubungen von Senatspräsident und Räten des OGH.⁷²

Eine Meldung an den Untersuchungsausschuss beim Reichsstatthalter berichtet von der Verhaftung des Ersten Staatsanwaltes Dr. Ernst Grünwald durch die Geheime Staatspolizei.⁷³

Bis Juli 1938 waren etwa 180 österreichische Justizbeamte in den Ruhestand versetzt oder beurlaubt geworden, davon je zur Hälfte aus politischen und rassistischen Gründen.⁷⁴

Aus dem August 1938 gibt es Listen aufgeschlüsselt nach Gerichtssprengel aller Bediensteten, die „Juden oder jüdische Mischlinge sind oder mit einem Juden oder jüdischen Mischling ersten Grades (Halbjuden) verheiratet sind“ –

wie es in der NS-Diktion hieß. Sie enthalten 155 Namen.⁷⁵

Aus den Akten geht hervor, dass immer wieder Verzeichnisse angelegt wurden über jene Richter und Staatsanwälte, die laufend aus dem Dienst geschieden waren. Eine weitere Liste aus dem Oktober 1938 enthält die Namen von 170 Richtern und Staatsanwälten, darunter 41, die nach § 3 der BBV pensioniert worden waren.⁷⁶ Aus dem Jänner 1939 gibt es eine Namensliste mit 104 „Abgängen“, darunter 17, die nach § 3 der BBV pensioniert wurden.⁷⁷

Ein ähnliches Bild ergibt sich aus den Zahlenangaben zum Dienstbereich des OLG Wien, die Klaus-Dieter Mulley aus Verzeichnissen zusammengestellt hat, die sich in Aktenmaterialien des Bundesministeriums für Justiz im Österreichischen Staatsarchiv befinden, aber nicht identisch sind mit den oben angeführten Angaben.⁷⁸

Einzelne Namen scheinen in mehreren Listen auf. Die von Ursula Schwarz ermittelte Zahl von 207 wird noch nach oben zu revidieren sein, wobei wohl auch eine Klassifizierung nach Verfolgungsarten die Zahl vergrößern kann. Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 bot den neuen Machthabern die Möglichkeit, jeden Beamten aus seiner Position zu entfernen, u.a. wurde § 3 auf „Juden“, „Mischlinge“ und „jüdisch Versippte“ angewendet, § 4 auf politische Gegner und mit den §§ 5 und 6 konnten alle Beamte, gegen die nichts Konkretes vorlag, versetzt oder vom Dienst entfernt werden. Dabei gab es die Möglichkeiten der Entlassung sowie der Ruhestandsversetzung ohne oder mit ge-

⁶⁶ Ebd., Post 43/5.

⁶⁷ Ebd., Post 43/4.

⁶⁸ Ebd., Post 43/3.

⁶⁹ Ebd., Post 43/2.

⁷⁰ Ebd., Post 41/3.

⁷¹ Ebd., Post 41/1.

⁷² Ebd., Post 37/10.

⁷³ Ebd., Post 43/6.

⁷⁴ STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 21.

⁷⁵ ÖStA, AVA, Justizministerium, Kart. 4.541, Org. 5, Post 35/23.

⁷⁶ Ebd., Post 35/21.

⁷⁷ Ebd., Post 35/22.

⁷⁸ MULLEY, Zur „Gleichschaltung“ der Justiz 270–272. Bei Mulley finden sich u.a. Hinweise auf Dr. Gustav Schuster, Dr. Viktor Hoyer, Dr. Edmund Helmar, Dr. Charwat, Dr. Alois Osio, Dr. Robert Pollak, Dr. Paul Helmer und Dr. Otto Nahrhaft.

kürzten Bezügen. An Verfolgung gab es zudem die erzwungene Emigration, Gestapohaft und Deportation in ein Konzentrationslager.

Unter dem Begriff Verfolgung finden sich letztlich auch Versetzungen in den Wartestand nach § 44 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Jänner 1937, häufig angewendet nach der Auflösung des Reichsjustizministeriums/Abteilung Österreich 1939, die Versetzung in niedrigere Rangklassen und der Zwang zur Pensionierung nach anderen Rechtsvorschriften als der BBV.

Einige Fallbeispiele sollen das Vorgehen des NS-Regimes verdeutlichen und aufzeigen, was eine Verfolgung für die Berufslaufbahn in der Zweiten Republik bedeuten konnte.

Verfolgung nach § 3 der BBV

Genauere Angaben darüber, wie viele von den derzeit 207 festgestellten Opfern des Nationalsozialismus unter den Richtern und Staatsanwälten als rassistisch Verfolgte nach § 3 der BBV vom Dienst entfernt wurden, sind derzeit noch nicht möglich. Die Lebensumstände der nach diesem Paragraphen Gemaßregelten sind recht unterschiedlich verlaufen. Der Großteil dieser Opfergruppe wurde zudem nach der Befreiung 1945 nicht als Richter oder Staatsanwälte verwendet, sondern als Beamte, die ausgewiesene Gegner des Nationalsozialismus waren, im Justizministerium eingesetzt. Dazu gehörten Dr. Herbert Fanta, Dr. Wilhelm Fundulus, Dr. Franz Handler, Dr. Ludwig Heller, Dr. Viktor Hoyer und Dr. Rudolf Naumann. Bei Fundulus lässt sich feststellen, dass er im Personalstand des KG Wiener Neustadt geführt wurde, aber im Justizministerium „unentbehrlich“ war.⁷⁹

Zu den NS-Opfern im Richterstand und im Allgemeinen heißt es 1948 vom Vizepräsidenten des LG für ZRS Dr. Wilhelm Malaniuk pessimis-

tisch: „Es ist bemerkenswert, dass von den Richtern und Staatsanwälten, die von den Nazis entlassen wurden, nach 1945 wenige wieder in ihren alten Beruf zurückkehrten. Die meisten sind Advokaten geworden oder in die Wirtschaft abgewandert und wollen nicht mehr zurück. Auch Minderbelastete gehen nicht zurück in den Gerichtsdienst. Die Justiz ist heute der Zufluchtsort minderbefähigter Juristen geworden, die anderswo nicht unterkommen.“⁸⁰ In den Akten des Justizministeriums finden sich aber etwa zeitgleich Hinweise, dass Rechtsanwaltsanwärter in den richterlichen Dienst aufgenommen werden wollten.⁸¹

Ein Beispiel für eine Rückkehr in den Richterstand ist Dr. Franz Douda, Geburtsjahrgang 1905. Er wurde wegen der Abstammung seiner Frau im November 1938 gemäß § 3 der BBV in den Ruhestand versetzt. Im Jänner 1946 wurde er zum Richter ernannt und im Juli 1946 Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien, bei der er bereits seit April 1945 tätig war. 1947 bis 1949 war er der Generalprokuratur zugeteilt. Seine Ernennung zum Ersten Staatsanwalt erfolgte im Juli 1949. 1951 wurde er mit der Leitung der Staatsanwaltschaft Wien betraut. 1957 wurde er zum Oberstaatsanwalt in Wien ernannt. Obwohl selbst vom NS-Staat verfolgt, wird seine Tätigkeit als Staatsanwalt in Prozessen gegen Kriegsverbrecher als zu milde kritisiert.⁸²

Dr. Friedrich Markus, Geburtsjahrgang 1890, war 1938 Rat des LG für ZRS Wien und wurde im November 1938 gemäß § 3 Abs. 1 der BBV in den Ruhestand versetzt. Er wurde im Juni 1945 beim LG für ZRS wieder in den Dienst gestellt.

Dr. Siefried Smutek, Geburtsjahrgang 1889, 1938 Rat des LG für ZRS Wien, wurde mit Ende März 1939 auf Grund des § 3 Abs. 1 der BBV in den Ruhestand versetzt. Im Gauakt findet sich der

⁸⁰ Neues Österreich, 3. 10. 1948.

⁸¹ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 585/1947.

⁸² Vgl. die Einschätzungen von KURETSIDIS-HAIDER, „Das Volk sitzt zu Gericht“ 283–286, 306–311, 363.

⁷⁹ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 296/1947.

Hinweis, dass er ein uneheliches Kind sei und „sein Vater [...] mit gewisser Sicherheit Jude gewesen sein“ dürfte.⁸³ Während des Kriegs war er bei einer Privatfirma beschäftigt. Sofort nach der Befreiung hatte er sich wieder zum Dienst gemeldet und wurde im Jänner 1946 aus Anlass der Rehabilitierung zum OLG-Rat befördert.⁸⁴

Bei dieser Personengruppe ist noch zu klären, wie sich ihre Karrieren im Vergleich zu NS-belasteten Richtern und Staatsanwälten entwickelten. Bei Smutek findet sich etwa der Hinweis, dass er sich gegenüber einigen Kollegen benachteiligt fühlte.⁸⁵

Verfolgung nach § 4 der BBV

Als OLG-Vizepräsident beim OLG Graz wurde Rudolf Watzek-Mischan,⁸⁶ Geburtsjahrgang 1880, am 12. März 1938 von der Gestapo „wegen besonders feindseliger Einstellung der NSDAP gegenüber“ von der Gestapo verhaftet. Im September 1938 erfolgte seine Entlassung nach § 4 Abs. 1 der BBV. Vom Oktober 1938 bis September 1939 war er im KZ Dachau und danach bis Oktober 1940 im KZ Buchenwald interniert. Nach seiner Entlassung lebte er bis September 1941 in der Nähe von Graz, danach bei seiner Tochter in Budapest.

Im Mai 1945 schrieb Watzek-Mischan an den Staatssekretär für Justiz aus Budapest, um Unterstützung für seine Berufswünsche zu bekommen. Er wollte Leiter des OLG in Graz werden. Erst nach der Anerkennung der Regierung Renner schrieb er im Oktober 1945 erneut an den Staatssekretär und wünschte eine leitende Stellung in der Justiz oder den Gesandtenposten in Budapest. In einer ersten Reaktion seitens des OLG Graz wurde eine Wiederindienststellung wegen seines Alters – er war Geburtsjahrgang

1880 – nicht in Erwägung gezogen. U.a. hieß es: „Wenn auch eine Wiederindienststellung des Gemaßregelten infolge Überschreitung der Altersgrenze und der dadurch bedingten Minderung der persönlichen Leistungsfähigkeit in der gegenwärtigen Zeit [...] die überdurchschnittliche Anforderungen stellt, nicht in Erwägung gezogen werden kann, so ist der Gemaßregelte andererseits infolge seiner stets bekundeten anti-nationalsozialistischen Einstellung und des hierfür nach Begründung der n.s. Herrschaft erlittenen schweren Ungemaches (Dienstentlassung, langdauernde Anhaltung in einem Konzentrationslager usw.) der beantragten Rehabilitierung in vollstem Maße würdig.“ Die Rehabilitierung wurde im Juni 1946 durchgeführt, und er wurde wieder in den Dienst aufgenommen,⁸⁷ da durch „persönlich gewonnene Überzeugung [...] noch bestehende Leistungsfähigkeit“ festzustellen war und „noch verschärfter Richtermangel“ herrschte. Obwohl die britische Militärregierung gegen seine Wiederverwendung als Vorsitzender Rat beim OLG Graz keinen Einwand erhoben hatte, wurde er Präsident des KG Ried im Innkreis. Seine Amtsführung als KG-Präsident in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Außensenates Ried des LG Linz-Volksgerichte gab Anlass zu Beschwerden, da er gegen ehemalige Sozialdemokraten, die nach dem Februar 1934 Nationalsozialisten geworden, nach Deutschland geflohen und Mitglieder der Österreichischen Legion geworden waren, harte Urteile fällte. Im Justizministerium heißt es dazu im Akt: „Es besteht kein Zweifel, dass dieses Verhalten einigermassen befremdend wirkt und gewiss nicht im Sinne einer inneren Befriedung gelegen ist.“⁸⁸

⁸³ ÖStA, AdR, Gauakten Zl. 14.323.

⁸⁴ ÖStA, AdR, BMJ, NA, Kart. 540.

⁸⁵ ÖStA, AdR, BMJ, NA, Kart. 540.

⁸⁶ Alle Angaben sind dem Sammelakt im ÖStA, AdR, BMJ, NA, Kart. 570 entnommen.

⁸⁷ Er wurde gemäß § 4 BÜG im Rang als OLG-Vizepräsident beim OLG Graz kurz bis November 1946 in Verwendung genommen; ÖStA, AdR, BMJ, Präs. G Zl. 716/49.

⁸⁸ ÖStA, AdR, BMJ, NA, Kart. 570, G Zl. 12, Zl. 2.393/1950.

1949 bewarb er sich noch um den Dienstposten des OLG-Präsidenten von Innsbruck.⁸⁹ Mit 31. Dezember 1950 wurde er in den dauernden Ruhestand versetzt.

Die Biographie ist mehrfach bemerkenswert. Die Schwere seiner Verfolgung – längerer KZ-Aufenthalt war unter Richtern nicht so häufig –, die Formulierungen zur Altersfrage durch das OLG Graz, sein selbstbewusstes Einfordern einer leitenden Stellung, die nicht erfolgte Wiederindienstsetzung in Graz und schließlich seine kritisierte Volksgerichtshoftätigkeit heben ihn über jede Norm hinaus und lassen Raum für Interpretationen.

Als Beispiel für eine ganz andere Einstellung kann Dr. Günther Radey angeführt werden. Geburtsjahrgang 1899, wurde er als Richter der ersten Standesgruppe beim LG Linz Ende Dezember 1938 nach § 4 Abs. 1 der BBV mit Dreiviertel des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt. Im Juni 1945 stellte er ein Ansuchen um Wiederindienststellung und wurde im Rehabilitierungsweg zum Richter der zweiten Standesgruppe ernannt und beim Volksgerichtshof als Untersuchungsrichter tätig. Radey ersuchte umgehend, von diesem Posten abgezogen zu werden, und begründete das damit, „dass er schon von 1933 bis 1938 in Linz Untersuchungsrichter in politischen Strafsachen war, wegen dieser Tätigkeit im Jahre 1938 pensioniert wurde und sieben Jahre unter schwerstem Druck leben mußte, so dass es für ihn eine schwere seelische Belastung bedeute, jetzt wieder als Richter mit Nationalsozialisten zu tun zu haben.“ Dem Ansuchen wurde aus Richtermangel nicht entsprochen. Ab Oktober 1946 war er Vorsitzender einer allgemeinen Strafabteilung und ab 1949 bis 1958 Vorsitzender und Berichterstatter im Berufungssenat des LG für Strafsachen Wien. Ab 1958 war er ständiger Beisitzer. Anlässlich seiner von ihm aus gesundheitlichen Gründen bean-

tragten Versetzung in den Ruhestand 1960 wurde ihm das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen, für das bemerkenswerterweise Hans Kapfer in einer Stellungnahme ministeriumsintern keinen Antrag stellen wollte und dies u.a. begründete: „Die 1938 erfolgte Maßregelung erscheine durch die Rehabilitierung nach § 4 BÜG vollkommen wiedergutmacht und bedürfe daher keines weiteren Ausgleiches durch eine Auszeichnung.“⁹⁰

Die Biographie weist einige Besonderheiten auf. Es ist bisher der einzige Hinweis darauf, dass ein Richter nichts mehr mit Nationalsozialisten zu tun haben wollte. Bemerkenswert ist auch die überdeutlich formulierte Ablehnung einer Auszeichnung durch Hans Kapfer, zu diesem Zeitpunkt Präsident des OLG Wien. 1955/1956 hatte er das Amt des Bundesministers für Justiz bekleidet. Auf Aspekte seiner Biographie wird noch im Unterkapitel „Mitläufer“ eingegangen.

Als weiteres Beispiel für eine Entlassung nach § 4 der BBV kann Staatsanwalt Dr. Hans Schmid, Geburtsjahrgang 1888, angeführt werden. Schmid hatte als Staatsanwalt den Prozess gegen die nationalsozialistischen Sprengstoffattentäter Franz Saureis und Franz Untersberger aus Bad Ischl im August 1934 geführt, die beide zum Tode verurteilt und auch hingerichtet worden waren. Schmid wurde im Dezember 1938 zwar entlassen, jedoch mit einem monatlichen Betrag unterstützt und arbeitete ab April 1939 bei einer Privatfirma in untergeordneter Stellung. Aus seinen politischen Beurteilungen und einer 16-seitigen Rechtfertigung im Gauakt geht hervor, dass er sich für die Begnadigung der beiden Sprengstoffattentäter eingesetzt hatte, nicht Mitglied des CV, aber bis 1932 Mitglied des Deutschen Alpenvereines und des Deutschen Klubs gewesen war, und sein Austritt nur wegen seiner kranken Frau und Tochter erfolgt

⁸⁹ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 716/49.

⁹⁰ ÖStA, AdR, BMJ, NA, Kart. 526, BMJ, Zl. 6.502/1960.

war. In einer Beurteilung wird er als äußerst „anständiger Mensch bezeichnet [...], der seinerzeit sich nicht als Mensch, sondern als System-Staatsanwalt vergangen haben dürfte.“⁹¹ Der NS-Maßregelungsbescheid von 1938 wurde 1942 nochmals erneuert. Im Dezember 1945 erfolgte seine Rehabilitierung und Beförderung zum Leitenden Ersten Staatsanwalt.⁹² Schmid wurde der Personalreferent von Justizminister Gerö.⁹³ Mit Ende 1953 wurde er als Oberstaatsanwalt in den dauernden Ruhestand versetzt und erhielt das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik.⁹⁴

An dieser Stelle sollen noch einige Beispiele von NS-Verfolgung in Form von Haft, verbunden mit Entlassung oder Ruhestandsversetzung, angeführt werden, und in Kurzform die Karrieren nach der Befreiung 1945.

Haftstrafen und eine Maßregelung nach § 4 der BBV erlitt Dr. Otto Nahrhaft, Geburtsjahrgang 1880, 1938 KG-Präsident in Krems.⁹⁵ 1946 wurde er im Rehabilitierungsweg wieder Präsident des KG und im Juli 1946 zum Präsident des LG für Strafsachen Wien.⁹⁶

Dr. Richard Glätzle, Geburtsjahrgang 1882, 1938 Senatsvorsitzender beim LG Innsbruck, wurde nach einer Haft zunächst nach § 4 der BBV entlassen, danach mit drei Viertel des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt. 1945 wurde er im Rehabilitierungsweg als Leiter des LG Innsbruck wieder in den Dienst gestellt.⁹⁷

Dr. Ernst Grünnewald, Geburtsjahrgang 1888, seit Februar 1936 Erster Staatsanwalt, wurde 1938 verhaftet und mit 30. April 1938 gemäß § 4 der BBV in den Ruhestand versetzt. 1945 erfolg-

te die Reaktivierung als Leitender Erster Staatsanwalt und die Betrauung mit der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck.⁹⁸ Aus Anlass seines Übertritts in den dauernden Ruhestand mit Ende 1953 wurde ihm das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.⁹⁹

Dr. Emil Krecht, Geburtsjahrgang 1882, vor 1938 im Justizministerium tätig, schlug einen Posten im Reichsjustizministerium in Berlin aus und trat in den Wartestand.¹⁰⁰ 1945 wurde dies als Maßregelung gewertet, da er „im gegenteiligen Fall mit einer sofortigen zwangsweisen Pensionierung hätte rechnen müssen.“ Er wurde 1945 im Rehabilitierungsweg wieder in den Dienst aufgenommen.¹⁰¹

Dr. Alexander Krüzner, Geburtsjahrgang 1889, wurde 1938 wegen „seiner bekannt antinazistischen Einstellung sofort beurlaubt“ und mit Ende Mai 1938 pensioniert. Dies wurde 1945 als eine Maßnahme gewertet, die „einer Maßregelung im Sinne des § 4 der BBV gleichzuhalten“ war, „da die Einreichung des Pensionsgesuches nur unter dem Druck der damaligen politischen Verhältnisse erfolgt ist.“¹⁰²

Die wenigen Beispiele zeigen die Bandbreite an Maßregelungen durch das NS-Regime und den Umgang damit in der Zweiten Republik.

Versetzung nach § 5 der BBV

§ 5 der BBV ermöglichte die uneingeschränkte Versetzung innerhalb der gesamten Verwaltung. Der Beamte behielt seinen Amtstitel und das

⁹¹ Details dazu ÖStA, AdR, Gauakten Zl. 102.579.

⁹² ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 202/1946.

⁹³ ENDERLE-BURCEL, NEUBAUER-CZETTL, Justiz am Prüfstand 43.

⁹⁴ ÖStA, AdR, BMJ, Personalakt Johann Schmid.

⁹⁵ ÖStA, AdR, Gauakten Zl. 87.101.

⁹⁶ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 716/49.

⁹⁷ ÖStA, AdR, BMJ, III/A, NA, Kart. 441.

⁹⁸ Ein Tabellarantrag liegt im ÖStA, AdR, BMJ, Personalakt Dr. Johann Schmid.

⁹⁹ Akt dazu liegt bei ÖStA, AdR, BMJ Personalakt Johann Schmid.

¹⁰⁰ Nach § 44 Deutsches Beamtenengesetz vom 26. Jänner 1937 (RGBl. I, S. 39) konnten Beamte ohne Begründung in den Wartestand versetzt werden. Die Höhe des Wartegeldes wurde in § 86 geregelt.

¹⁰¹ ÖStA, StAfJ, Präs., G Zl. 350/1945.

¹⁰² ÖStA, BMJ, Präs., G Zl. 202/1946.

Diensteinkommen bei Versetzung auf einen Dienstposten einer niedrigeren Dienstklasse. Diese bedeutete, dass im Allgemeinen die Versetzung keine gravierenden Folgen für die Betroffenen hatte. Einzelschicksale zeigen aber, dass auch bei den Maßnahmen gemäß § 5 ein erheblicher Spielraum möglich war.

Dr. Karl Schumann, Geburtsjahrgang 1894, war 1938 Sektionsrat im Justizministerium und wurde im April 1939 gemäß § 5 auf einen anderen Dienstposten der gleichen Dienstklasse (Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien I) versetzt – eine milde Maßnahme, da es in seiner politischen Beurteilung 1938 geheißen hatte: „[...] Er war begeisterter Anhänger des vergangenen Systems und hat wiederholt seine Abscheu vor dem Nationalsozialismus zum Ausdruck gebracht und denselben auch entsprechend bekämpft.“ 1940 wird er auf Grund einer neuerlichen Beurteilung „für eine Verwendung als Offizier der Wehrmacht“ als ungeeignet bezeichnet. Wieder wird er als „betont klerikal und vaterländisch“ eingestellt bezeichnet, zudem war er mit einer Engländerin verheiratet. Auch 1941 wurde er als „politisch unverlässlich“ eingestuft; 1942 ließ er keine positive Einstellung zu Partei und Staat erkennen, bemühte sich aber, „den äußeren Anforderungen gerecht zu werden.“ 1943 wurde eine Beförderung abgelehnt. Trotz durchgehend negativer Beschreibungen im Gauakt blieb Schumann bis 1945 bei der Staatsanwaltschaft tätig, allerdings „lediglich in der Eingangsgruppe der Richterlaufbahn“ ohne Beförderung.¹⁰³ 1945 meldete er sich zum Dienst, suchte aber wegen eines Leidens um einen längeren Krankenurlaub an. Im Jänner 1946 wurde seine Beförderung zum Ministerialrat bei gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand zwar erwogen, aber man wollte ihm die „seelische Depression seiner vorzeitigen Pensionierung“ ersparen und rechnete mit seinem

baldigen Ableben.¹⁰⁴ Nach einem Gutachten über seine dauernde Dienstunfähigkeit wurde er mit Ende Mai 1947 in den Ruhestand versetzt.¹⁰⁵

Als weiteres Beispiel für eine Versetzung nach § 5 der BBV kann Dr. Ludwig Stronski, Geburtsjahrgang 1888, angeführt werden, der allerdings, wie aus den Akten hervorgeht, wegen „Verfehlungen“ – wahrscheinlich wegen ihm nachgesagten abfälligen Äußerungen über Hitler – aus Linz wegversetzt wurde. Nach einer vorübergehenden Tätigkeit 1938 bei der Staatsanwaltschaft Wien I wurde er 1939 gemäß § 5 auf einen Dienstposten einer niedrigeren Dienstklasse – als Landgerichtsdirektor an das LG Wels – versetzt und im November 1944 dem LG Linz zugeteilt.

Im Juni 1945 wurde er vom Landeshauptmann von Oberösterreich mit der provisorischen Leitung der Oberstaatsanwaltschaft Linz betraut und von der amerikanischen Militärregierung bestätigt und beeidet. 1945 schrieb er in seinem Lebenslauf: „Ich habe manche Unbill in diesen Jahren zu ertragen gehabt.“ Von 1947 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand Ende 1953 war er Präsident des LG Linz. Anlässlich seines Ausscheidens aus dem Dienst wurde ihm Dank und Anerkennung der Bundesregierung ausgesprochen. Es kam aber nicht zu einer vom OLG Linz angeregten Verleihung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik, da es – so wurde vom Justizministerium begründet – an den in Abschnitt I des Statuts BGBl. 54/1953 geforderten hervorragenden gemeinnützigen Leistungen und ausgezeichneten Dienste mangelte.¹⁰⁶

Das Einzelbeispiel zeigt, dass § 5 durchaus auch als Maßregelung eingesetzt werden konnte. Stronski fiel damit nicht unter die Rehabilitierungsfälle, kam aber in eine Spitzenposition. Die Formulierungen bei der Auszeichnung anläss-

¹⁰⁴ ÖStA, AdR, BMJ, Präs. G Zl. 202/1946.

¹⁰⁵ ÖStA, AdR, BMJ, Präs. G Zl. 252/1947 und G Zl. 326/47.

¹⁰⁶ ÖStA, AdR, BMJ, III/A, NA, Kart. 559.

¹⁰³ ÖStA, AdR, Gauakten Zl. 13.933.

lich seiner Ruhestandsversetzung zeigen aber, dass bei den Ehrungen nicht routinemäßig vorgegangen wurde, sondern genau differenziert wurde.

Dr. Josef Widmann, Geburtsjahrgang 1891, war 1938 Sektionsrat im Justizministerium. Er wurde bei der Auflösung des Reichsjustizministeriums/Abteilung Österreich als OLG-Rat gemäß § 5 der BBV an das OLG Wien versetzt. Dadurch war ihm „jeder irgendwie maßgeblicher Einfluss entzogen.“ Bei seiner Versetzung hieß es weiter: „Es empfiehlt sich auch aus dienstlichen Gründen, Widmann beim OLG zu belassen und ihn nicht etwa durch Versetzung in eine Landgerichtsdirektorenstelle mehr in das Licht der Öffentlichkeit zu rücken.“¹⁰⁷

In seiner politischen Beurteilung steht: „Dr. Schuschnigg brachte aus Tirol den Richter Dr. Widmann als CVer, führendes Mitglied der Vaterländischen Front und der Ostmärkischen Sturmcharen und als einen besonderen Vertrauensmann ins Justizministerium [...] hat aber nie bei einem Gerichtshof Dienst gemacht.“ In einer weiteren Beurteilung heißt es im August 1941, dass er als Personalreferent in erster Linie Systemanhänger bevorzugte, zwar großdeutsch gedacht, aber gegen den preußischen Staatsgedanken in einem großdeutschen Reich Bedenken gehabt habe. Widmann hatte nach den Gauakten sein Bedauern ausgesprochen, „dass er gegen viele anständige Nationalsozialisten auftreten mußte, jedoch war er infolge seiner Stellung dazu gezwungen.“ Dies verhinderte aber nicht seine Einberufung zur Deutschen Wehrmacht im August 1941.¹⁰⁸ Der zeitliche Zusammenhang zwischen seiner negativen politischen Beurteilung und der Einberufung zum Kriegsdienst ist offenkundig. Lokalforschungen im ländlichen Raum für die Bezirkshauptmannschaft Horn haben ergeben, dass eine Mitgliedschaft bei der

NSDAP eine Einberufung aufschob oder sogar verhinderte.¹⁰⁹

Nach der Befreiung Österreichs meldete sich Widmann sofort zum Dienst und wurde in das Personalreferat des Staatsamts für Justiz berufen.¹¹⁰ Bei ihm fehlt ein Hinweis auf ein Rehabilitierungsverfahren. Mit Februar 1946 war Widmann neben OLGR Dr. Franz Kaltenbrunner für den Bereich der Justizverwaltung „Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich“ zuständig.¹¹¹ Beide spielten eine bedeutende Rolle bei der Entnazifizierung.

Dr. Franz Kaltenbrunner, Geburtsjahrgang 1894, gehörte zu jenen Beamten, die während der NS-Zeit durchgehend verwendet wurden. 1942 war er wegen zu milder Urteile vom Bezirksgericht Korneuburg nach Wien versetzt worden¹¹² „mit dem Auftrag, ihn nicht in der Strafrechtspflege zu verwenden [...] es kann von ihm angenommen werden, dass er zuverlässig bereit ist, seine Pflichten als deutscher Beamter zu erfüllen.“¹¹³

In den sonst biographisch sehr detailreichen Präsidialakten des Justizministeriums heißt es lapidar: „[...] trat am 6. XI. 1920 in den Justizdienst ein und wurde nach der Befreiung Österreichs – er war in den Reichsjustizdienst übernommen worden und hat bis April 1945 unter den Nationalsozialisten gedient –, mit 4. X. 1946 zum Rat des OLG Wien ernannt.“¹¹⁴

Maßregelungen nach § 6 der BBV

Die Anwendung von § 6 der BBV wurde 1945 als Maßregelung gewertet, wie es z.B. im Präsi-

¹⁰⁷ ÖStA, AdR, RJM, Kart. 72.

¹⁰⁸ ÖStA, AdR, RJM, Kart. 72.

¹⁰⁹ Hinweis von Univ.-Prof. Hanns Haas.

¹¹⁰ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 202/1946.

¹¹¹ Zu den Aufgaben im Detail vgl. STADLER, Karrierebruch? 160. Zur Tätigkeit vgl. auch ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 136/46; G Zl. 25/1947; G Zl. 990/1955.

¹¹² Details dazu vgl. STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 69.

¹¹³ ÖStA, AdR, Gauakten Zl. 7.363.

¹¹⁴ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 686/1947

dialakt zu Dr. Otto Fischer heißt. Fischer, Geburtsjahrgang 1897, war 1938 LG-Rat und Gerichtsvorsteher des BG Hainburg. Mit 4. April 1938 wurde er vom Dienst enthoben und gemäß § 6 der BBV mit Ende Dezember 1938 in den Ruhestand versetzt. Nach der Befreiung Österreichs meldete er sich am 23. April 1945 wieder zum Dienst. Er wurde im Rehabilitierungsweg gemäß § 4 des BÜG wieder in den Dienststand übernommen und im Oktober 1946 zum Rat des OLG Wien ernannt. Mit September 1948 wurde er dem Bundesministerium für Justiz zugeteilt. Vom OLG-Präsidenten wurde ihm Dank und Anerkennung¹¹⁵ für seine Tätigkeit als Richter, Referent in Justizverwaltungssachen und Stellvertreter des Vorsitzenden der Rückstellungsoberkommission ausgesprochen.¹¹⁶ Mit 1. Jänner 1956 wurde er zum Sektionschef befördert. 1958 wurde ihm das Große Goldene Ehrenzeichen der Republik Österreich verliehen und anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand Dank und Anerkennung durch den Bundespräsidenten ausgesprochen.¹¹⁷ Seine Karriere kann als optimal eingestuft werden.

Ein weiteres Beispiel für eine Anwendung des § 6 der BBV ist Dr. Wilhelm Willomitzer, Geburtsjahrgang 1886. 1938 war er OLG-Rat des LG Salzburg. Er wurde gemäß § 6 der BBV mit Ende Jänner 1939 in den Ruhestand versetzt. Nach der Befreiung meldete er sich zum Dienst. Mit 2. Juni 1945 erfolgte seine Betrauung mit den Geschäften des LG-Präsidenten in Salzburg (Acting President) durch die britische Militärregierung nach Überprüfung seines politischen Verhaltens während der NS-Zeit. Nach seiner Rehabilitierung wurde er gemäß § 4 des BÜG wieder in den Dienst aufgenommen und zum Prä-

sidenten des LG Salzburg ernannt. Aus gesundheitlichen Gründen trat er auf eigenes Ansuchen mit Ende 1946 in den dauernden Ruhestand. Das Justizministerium sprach ihm Dank und Anerkennung aus.¹¹⁸

Emigranten

Im Allgemeinen wird von einem sehr geringen Anteil an jüdischen Richtern und Staatsanwälten vor 1938 ausgegangen. In den Präsidialakten des Justizministeriums stößt man immer wieder auf Einzelnamen oder auf Listen, die die Namen von Rückkehrinteressierten enthalten. Für Großbritannien gibt es eine Namenslist von 24 ehemaligen Juristen im Staatsdienst. Eine amerikanische Liste enthält 218 Namen, die aber nur zum geringsten Teil ehemalige Richter und Staatsanwälte waren.¹¹⁹

Die Haltung der Regierung zur Rückkehr österreichischer Juden ist spätestens seit Robert Knight eindrucksvoll dokumentiert.¹²⁰ Die Feststellung Karl Stuhlpfarrers, dass niemand aus der Bundesregierung oder von nach 1945 relevanten politischen Kräften sie zur Rückkehr aufforderte,¹²¹ wird mit jedem weiteren Band der Ministerratsprotokolle der Zweiten Republik untermauert. Im Justizministerium findet sich allerdings ein durchaus bemerkenswerter allgemeiner Rückruf, der von Bundesminister Gerö im Jänner 1946 erfolgte. Derzeit gibt es den Hinweis auf ein Schreiben des Justizministers vom 13. Jänner 1946 an den Vorsitzenden der American Association of Former Austrian Jurists, Inv. New York, N.Y, Dr. Siegfried Geyrhahn, in dem es u.a. heißt: „[...] Großen Wert würde ich natürlich darauf legen, wenn die An-

¹¹⁵ Aus den Akten ist ersichtlich, dass es sich dabei nicht um eine allgemeine Floskel handelt, sondern, dass in jedem Einzelfall geprüft wurde, ob die Tätigkeit wirklich diese Anerkennung rechtfertigte.

¹¹⁶ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 601/1948.

¹¹⁷ ÖStA, AdR, BMJ, Personalakt Dr. Otto Fischer.

¹¹⁸ ÖStA, AdR, BMJ, III/A, NA, Kart. 577.

¹¹⁹ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 318/1945.

¹²⁰ KNIGHT, Ich bin dafür die Sache in die Länge zu ziehen.

¹²¹ STUHLPFARER, Judenfeindschaft und Judenverfolgung 180.

gehörigen der Justizberufe möglichst bald nach Österreich zurückkehren würden, denn Du weisst, wie verseucht gerade in der Gerichtsbarkeit das Personal durch den Nationalsozialismus war. [...] dieser Neuaufbau kann nur erfolgen durch zuverlässige demokratische Elemente und diese glaube ich in Euren Reihen zu finden.“¹²² Gerö ersucht um die Mitgliederliste des Juristenverbandes und um die genauen Adressenangaben, weist allerdings auch auf die schwierigen Lebensbedingungen in Österreich hin und kommt doch zu dem Schluss, dass es für einen Österreicher ein erhabenes Gefühl sei, bei dem Neuaufbau seiner Heimat mitzuwirken. Aus dem Aktenmaterial geht hervor, dass Dr. Geyerhahn in einem Zirkular alle Mitglieder von dem Ersuchen zur Rückkehr verständigte.

Der in dem Präsidialakt genauer beschriebene Fall einer vorerst nicht gelungenen Rückkehr zeigt im Detail die Reiseschwierigkeiten im Nachkriegseuropa auf, deren Art und Umfang auch noch einer Erforschung harret. Im konkreten Fall war ein Rechtsanwalt als amerikanischer Staatsbürger ohne eine entsprechende Reiseerlaubnis aufgrund einer falschen Rechtsauskunft der Passport Division des State Departements in die Schweiz gefahren, um beim Permit Office in Bern ein Ansuchen zu stellen, das als militärische Angelegenheit zu behandeln sei und von Bern nach Wien weitergeleitet werden müsste. In Bern allerdings erfuhr der Remigrant, dass dies eine falsche Auskunft gewesen war. Der alliierte Militärtrat lehnte seine Einreise nach Österreich ab. Ohne auf die Details an dieser Stelle weiter einzugehen, zeigen die Akten doch das Bemühen von österreichischer Seite, die Rückkehr zu unterstützen, u.a. bestätigte das

Justizministerium „die Dringlichkeit der Einreise.“¹²³

Der Einzelfall – obwohl es sich dabei weder um einen Richter, noch um einen Staatsanwalt handelt – zeigt doch, dass es im Justizressort einen Rückruf durch den Minister gab, dass aber die Reisefreiheit in der Nachkriegszeit durch die Alliierten stark eingeschränkt war.

Für das Justizministerium konnten nur zwei Emigranten, Dr. Georg Lelewer und Otto Grafl, ermittelt werden, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit Verwendung fanden, wobei nur Lelewer rassistisch verfolgt war und nach kurzer Haft 1939 mit seiner Familie flüchten musste.¹²⁴ Otto Grafl war durch seinen Auslandsaufenthalt ein Repatriierungsfall.

Als Fallbeispiel für einen Richter sei hier Dr. Hermann Ullrich angeführt, für den zeitgleich mit Dr. Georg Lelewer¹²⁵ im November 1945 eine Berufung zur Dienstleistung sowie die Einreisewilligung im Justizministerium vorbereitet worden war.¹²⁶ Ullrich, Jahrgang 1888, war bis 1927 Richter in Salzburg, studierte aber auch am Mozarteum und arbeitete als Musikkritiker. 1934 bis 1938 war er in Wien hauptberuflich als Kritiker und Journalist tätig. 1939 emigrierte er nach Großbritannien, wo er für eine Emigrantenzeitschrift arbeitete und zeitweise Generalsekretär der Free Austrian Movement war.¹²⁷

1946 kehrte er nach Österreich zurück. In den Akten ist der komplexe Vorgang mit allen Details festgehalten. So gibt es etwa: ein Schreiben des Justizministers aus dem Jänner 1946 an die Allied Commission for Austria, Legal Division;

¹²² ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 1.098/1948. Der Akt betrifft den emigrierten Rechtsanwalt Dr. Hans Geiger, dessen Rückkehrprobleme rückblickend bis 1948 beschrieben werden.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ ENDERLE-BURCEL, NEUBAUER-CZETTL, Justiz am Prüfstand 51–53.

¹²⁵ Zu Georg Lelewer vgl. ENDERLE-BURCEL, NEUBAUER-CZETTL, Justiz am Prüfstand 51–52.

¹²⁶ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 318/1945.

¹²⁷ https://de.m.wikipedia.org/wiki/Hermann_Josef_Ullrich (abgerufen am 5. 9. 2016).

ein gleichzeitiges Schreiben an Ullrich nach London mit dem Schlusssatz, dass er dringend benötigt werde; Hinweise auf Hindernisse durch englische Bestimmungen; notwendige Kontaktaufnahme zu den in Repatriierungsangelegenheiten zuständigen Behörden in London; Beschaffung einer notwendigen Erlaubniskarte vom Military Permit Office, das nur für die anglo-amerikanisch-französische Zone galt; für die russische Zone war ein besonderes Permit in Innsbruck beim Bahnhofkommandanten einzuholen; Kontaktaufnahme zur Control Commission for Germany and Austria; im Falle der Rückreise mit dem Arlbergexpress waren noch schweizerische und französische Durchreisevisa nötig usw. Die Aufzählung zeigt, wie viele Instanzen kontaktiert werden mussten. Am 2. August 1946 konnte Ullrich seinen Dienst beim OLG Wien antreten, im September 1946 wurde er dem OGH zugeteilt, 1951 zum Senatspräsidenten befördert und im März 1958 Zweiter Präsident des OGH. Mit 31. Dezember 1958 erfolgte mit Erreichung der Altersgrenze seine Versetzung in den dauernden Ruhestand.¹²⁸

Im Dienste der NS-Herrschaft – Mitläufer

Das Bild vom mehr oder weniger unschuldigen Mitläufer ist nicht neu. Lutz Niethammers Studie zur Entnazifizierung in Bayern ist in der zweiten Auflage 1982 unter dem Erfolgstitel „Die Mitläuferfabrik“ erschienen.¹²⁹ Für Österreich gibt es zahllose Beispiele von Mitläufern, aus denen Weiterläufer wurden, um bei dem Läuferbild zu bleiben.¹³⁰

¹²⁸ ÖStA, AdR, BMJ, NA, Kart. 565; zur Rehabilitierung, erfolglosen Rückholversuchen bis 1949 und Austritt aus dem Dienstverhältnis eines weiteren Emigranten (Dr. Egon Gallia) vgl. ebd. Kart. 438.

¹²⁹ NIETHAMMER, Die Mitläuferfabrik.

¹³⁰ Zum Läuferbild vgl. RÜCKERT, Abschiede vom Unrecht 195.

Hans Kapfer, Jahrgang 1903, könnte als Prototyp eines derartigen Läufers angesehen werden. Er ist einer jener Justizminister, die biographisch noch erforscht werden müssten. Im August 1938 heißt es im Gauakt zu seinem Verhalten während der illegalen Zeit: „Gesinnungsgemäß christlich-sozial; sein Verhalten und Auftreten ist von der liberalen Auffassung des unpolitischen Mannes bzw. Beamten beherrscht.“ Anlässlich seiner Bewerbung um die Stelle eines Landesgerichtsdirektors in Wien wird er bereits anders beurteilt: „Hans Kapfer hat sich schon vor dem Umbruch für die NSDAP ausgesprochen und hat immer ein einwandfreies Verhalten gezeigt. Es besteht gegen ihn keinerlei Bedenken, er wird von h.o. befürwortet [...] hatte als Richter in der Systemzeit wegen Juden öfter Unannehmlichkeiten [...] langjähriges Mitglied des Deutschen Alpenvereins [September 1939.] Obgenannter war stets völkisch eingestellt [Dezember 1939]“. Im Mai 1942 findet sich die Beurteilung: „Während der Verbotszeit verhielt er sich der Bewegung gegenüber wohlwollend. Einsatz- und opferbereit.“ Im Juni 1942 wurde festgehalten: „Er bejaht den ns. Staat nunmehr, hat sich aber nirgends aktiv für die NSDAP betätigt.“ Kapfer war Mitglied des NS-Rechtswahrerbundes, der NSV und RDB.¹³¹

In den Akten des Reichsjustizministeriums finden sich in einem von ihm verfassten Lebenslauf aus dem Juni 1938 die Passagen: „Aus meiner nationalen Einstellung habe ich niemals ein Hehl gemacht. Während meiner Landpraxis 1930/1931 wurde ich insbesondere in Mistelbach deshalb vielfach angefeindet [...] es wurde mir oft vorgehalten, dass ich nicht ‚C-Ver‘ sei [...] Der NSDAP habe ich illegal nicht angehört, da ich kein Mitglied kannte, an das oder an dessen Gruppe ich mich hätte anschließen können.“ Kapfer weist dann noch darauf hin, dass er als

¹³¹ Alle Zitate sind dem Gauakt entnommen; vgl. ÖStA, AdR, Gauakten Zl. 4.777.

Mietrichter „bedrängten Volksgenossen mit Rat und Tat behilflich“ war, was ziemlich bekannt gewesen wäre.

Seine Tätigkeit als Richter wird 1939 überschwänglich gelobt: „[...] hervorragend befähigter Richter mit rascher und sicherer Auffassung [...] hervorragend bewährt [...] bietet unter Berücksichtigung seiner früheren politischen Einstellung die unbedingte Gewähr dafür, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und diesen wirksam vertritt.“

1944 war er in Wien „unentbehrlich“, wie es in einem Einspruch gegen die Einberufung hieß, und er wurde vom Wehrdienst freigestellt.¹³²

1945 wurde er von Josef Gerö ins Ministerium berufen, wo er bis zu seiner Bestellung als Justizminister im Jänner 1955 tätig war, zuletzt als Sektionschef.¹³³

Hier wirft sich die Frage auf, ob es den Typ des unpolitischen Beamten gibt, der problemlos „Diener vieler Herren“ sein kann. Es ist aber auch zu fragen, wer den Nationalsozialisten zuzurechnen ist und wie Angaben und Beschreibungen in den Gauakten zu bewerten sind.¹³⁴

In der Literatur liegt bisher das Hauptaugenmerk auf Opfern und Tätern unter den Richtern und Staatsanwälten. „Jene dazwischen“, wie es im Titel eines vor kurzem erschienenen Buches heißt,¹³⁵ deren Lebensläufe nicht so spektakulär waren, bedürfen noch einer intensiven Beschäftigung. Ihr Anteil an den 1600 Beamten wird noch zu erheben sein. Teilweise sahen sich die weiterverwendeten Beamten nach 1945 durchaus auch als Opfer, wenn sie in den Jahren 1938 bis 1945 nicht oder nicht entsprechend befördert worden waren. Die Erforschung ihrer mehr oder

weniger durchgängigen Berufslaufbahnen mit allen Facetten der Verwendungsart und Einstufung wird das Ausmaß an Anpassungsbereitschaft bzw. Anpassungsfähigkeit zeigen.

Die Gruppe jener, die zwar weiterverwendet, dann aber zur Deutschen Wehrmacht eingezogen wurden, bedarf ebenfalls noch einer genaueren Erforschung. Unter anderem wird zu fragen sein, ob Beamte aus der Gruppe der Mitläufer häufiger zur Wehrmacht eingezogen wurden, als jene mit Nähe zum NS-Regime.

Als weiteres Beispiel einer durchgehenden Verwendung ist Dr. Edmund Schwab zu nennen. Schwab, Geburtsjahrgang 1882, war 1937 zum Rat des OG ernannt worden. 1938 wurde er in den Reichsjustizdienst übernommen. Nach Auflösung des OG im April 1939 wurde er als Senatspräsident – nach dem ehemaligen österreichischen Gehaltsgesetz gleichbedeutend mit einem Vorsitzenden Rat – auf einen Posten beim OLG Wien versetzt, wo er bis April 1945 verblieb. Bei der Wiedererrichtung der Justizverwaltung wurde er nahtlos mit der Leitung des LG für ZRS Wien betraut und im Juli 1946 zum Präsidenten dieses Gerichtshofes ernannt. Mit Ende 1949 trat er in den Ruhestand, wobei ihm Dank und Anerkennung des Bundespräsidenten – die höchste Auszeichnung, die zu diesem Zeitpunkt verliehen werden konnte – ausgesprochen wurde. Wie bei allen Auszeichnungen musste auch bei ihm das Bundeskanzleramt zustimmen. Anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Obereinigungsamtes 1959 – ein Amt, das er seit 1947 innehatte – wurde ihm das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.¹³⁶

Ein Beispiel für eine nicht ganz so nahtlose Verwendung ist der Karriereverlauf von Dr. Adolf Primus, Geburtsjahrgang 1887. Der Südtiroler Primus, 1919 zum Richter durch Deutschösterreich und 1920 durch Italien ernannt, wurde im

¹³² ÖStA, AdR, RJM, Dr. Hans Kapfer, Kart. 38.

¹³³ Arbeiter-Zeitung, 15. 1. 1955, 1.

¹³⁴ Zur Quellenproblematik der Gauakten vgl.

JERABEK, Gauakten 460.

¹³⁵ SERLOTH, Von Opfern.

¹³⁶ ÖStA, AdR, BMJ, III/A, NA, Kart. 553.

Zuge der Rücksiedlung im April 1940 in den Reichsjustizdienst als LG-Rat beim Landgericht Wien übernommen und 1944 zum Landesgerichtsdirektor ernannt, wo er als Untersuchungsrichter tätig war. 1945 wurde er vorläufig wieder in den Dienst gestellt, am 4. Jänner 1946 aber vom C.I.C wegen seiner angenommenen zweimaligen Beförderung während der NS-Zeit verhaftet. Eine Stellungnahme des OLG-Präsidenten (Adolf Seitz) hielt fest, dass der Titel LG-Rat die unterste richterliche Stellung bezeichne und seine Beförderung zum Landesgerichtsdirektor gemeinsam mit einigen anderen Südtirolern erfolgt sei, die diese wegen ihres fortgeschrittenen Alters bekommen hatten. Primus blieb aber bis Juni 1946 in Glaserbach in Haft; nach seiner Entlassung wurde über ihn der Stadtarrest verhängt, was einem Verbot der Berufsausübung gleichkam. Im Juli 1946 kam ein Schreiben des Hauptquartieres der amerikanischen Streitkräfte in Österreich an das Justizministerium, das „jetzt kein Einwand gegen seine Wiedereinstellung“ erhoben werde. Dazwischen lagen auch zahlreiche Schreiben von Zeugen, die ihm bescheinigten, dass „er mit der NSDAP nicht auf gutem Fuß stand.“

Bis zu seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand 1952 war Primus wieder als Untersuchungsrichter beim LG für Strafsachen Wien tätig. Als Auszeichnung wurde ihm durch die Justizverwaltung Dank und Anerkennung ausgesprochen.¹³⁷

Die Unterbrechung seiner Berufslaufbahn zeigt, wie genau die Alliierten den Wiederaufbau der österreichischen Verwaltung und besonders der Justizverwaltung kontrollierten.

Als letztes Beispiel an dieser Stelle sei Dr. Otto Modler, Geburtsjahrgang 1908, angeführt. Er war vor dem „Anschluss“ beim BG Wolkersdorf

tätig, ab Dezember 1938 beim AG für Strafsachen in Wien I. In einer Beurteilung heißt es: „Dr. Modler war nach seinen Angaben schon vor dem Umbruch illegal tätig. Seine politische Haltung ist einwandfrei.“¹³⁸ Diese und andere Angaben in seinem Personalakt waren Anlass für umfangreiche Erhebungen und Verfahren nach den Entnazifizierungsgesetzen. Sein Personalakt im Justizministerium enthält u.a. eine fünfseitige Rechtsfertigung aus dem Oktober 1945, aus der hervorgeht, dass er wie alle anderen Beamten des BG einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt hatte, und dies auch deshalb, weil er einem Juden für eine Wohnungsablöse im 18. Bezirk noch nach dem Umbruch 2.500 Schilling bezahlt hatte. Mit dem Antrag wollte er den „ungünstigen Eindruck“ verwischen. Der Antrag sei aber niemals erledigt worden. Eidesstattliche Erklärungen aus dem November 1945 wurden von Modler vorgelegt. Die Sonderkommission I. Instanz beim OLG Wien erklärte sich auf vier Seiten im März 1946 für nicht zuständig. Nach umfangreichem Schriftverkehr entschied die Beschwerdekommision nach § 7 des VG beim Bundesministerium für Inneres im Juli 1947, dass Otto Modler von der Verzeichnung als Nationalsozialist in den besonderen Listen gemäß § 4 Abs. 1 des VG 1947 auszunehmen sei. In der Begründung heißt es u.a., dass Dr. Modler „unrichtigerweise eine illegale Betätigung behauptet hat.“ Weitere umfangreiche Zitate aus den NS-Akten, in denen Modler u.a. auch als CVer bezeichnet wurde, führten zur Feststellung der Beschwerdekommision, dass die politischen Beurteilungen seitens der verschiedenen Parteidienststellen „sehr schwankend waren“ und seine Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen abgelehnt worden war.¹³⁹ Obwohl in seinem Standesausweis der Beschluss der Sonderkommission und

¹³⁷ ÖStA, AdR, RJM/BMJ, NA, Kart. 524. Die Akten enthalten auch Material zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft; vgl. weiters RJM, Dr. Adolf Primus, Kart. 59.

¹³⁸ Die Beurteilung liegt im Personalakt ÖStA, AdR, BMJ, Otto Modler.

¹³⁹ ÖStA, AdR, BMJ, Personalakt Otto Modler.

der Bescheid der Beschwerdekommision angeführt sind, steht im Präsidualakt, der seine Zuteilung zur Dienstleistung beim BMJ betrifft, dass er „politisch (ns) unbelastet“ sei.¹⁴⁰ Mit 1. Jänner 1948 wurde er u.a. mit der Leitung des Pressedienstes im Justizministerium betraut.¹⁴¹

Das Beispiel Modlers zeigt, wie Angaben aus den NS-Akten nach 1945 gewertet werden konnten. Es zeigt die ganze Problematik des Quellenwertes dieser Akten. Zu sehen ist aber auch der enorme Aufwand und Umfang der Entnazifizierungsinstanzen. Es würde viele Seiten füllen, die Argumentationsketten aller Beteiligten im Einzelnen darzustellen.

Resümee

Die Laufbahnen von Opfern, Tätern und Mitläufern nach 1945 zeigen die Vielfalt der möglichen Personalentscheidungen, die keiner logischen Konsequenz zu folgen scheinen. Aus den hier vorgestellten knapp 50 Biographien und kurzen biographischen Hinweisen können keine quantifizierbaren Rückschlüsse auf die Karrieren der insgesamt 1600 Richter und Staatsanwälte gezogen werden.

Ein Vergleich mit den deutschen Forschungsergebnissen¹⁴² ist aufgrund der hier vorgelegten schmalen Quellenbasis nicht angemessen. Zudem fehlen in Österreich noch immer quellen-nahe grundlegende Werke, wie sie in Deutschland seit den 1970er Jahren erschienen sind.¹⁴³ Doch selbst diese Publikationen mit hohem dokumentarischem Wert enthalten keine Untersuchungen zur Masse der Urteilsarbeit in der NS-Zeit und für die Jahre nach 1945.¹⁴⁴

In Österreich fehlen nicht nur grundlegende Quellenwerke zu den rund 1600 Richtern und Staatsanwälten, sondern die personelle Kontinuität und der Wandel der Jahre 1938/1945 ist nicht einmal zahlenmäßig erfasst,¹⁴⁵ wenngleich die Zahlen alleine nur ein statistischer Beitrag wären. Bei den „vollen Menschenleben“,¹⁴⁶ die bisher in der Literatur zu finden sind, zeigt sich, dass das historische Urteil oft kaum vom aktuellen Urteil zu trennen ist. Dahinter steht die Frage, welches Verhalten wir heute verlangen würden und führt letztlich unweigerlich zu moralischen Urteilen.¹⁴⁷

Es fehlen aber auch Untersuchungen zur Masse der Urteile in der NS-Zeit, die über die „verwerflichen Urteile“¹⁴⁸ hinausgehen, wie auch für die Zeit nach 1945. Erst diese Forschungen könnten zeigen, ob und in welcher Form faschistisches Gedankengut der Jahre 1933 bis 1938 und 1938 bis 1945 Eingang in das weitere Handeln der Richter und Staatsanwälte in der Zweiten Republik gefunden hat.

Wird für die Nachkriegszeit von einem etwa gleich großen Bedarf an Richtern und Staatsanwälten wie vor 1938 ausgegangen, so war das Reservoir von ausgewiesenen Gegnern des NS-Systems nicht sehr groß. Die Größenordnung von etwas mehr als 200 Opfern des NS-Regimes, dezimiert durch Emigration und/oder Tod, die für eine Wiederverwendung in Frage kamen, führt in die Kernzone der Entnazifizierung. Einem zahlenmäßig kleinen Prozentsatz von Unbelasteten steht eine große Zahl von NS-Belasteten aller Schattierungen gegenüber. Eine Gesamtdarstellung der Besetzungspraxis der Schlüsselpositionen im Gerichtsdienst und im Justizministerium bis hin zu den Justizministern, steht noch aus.

¹⁴⁰ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 836/1947.

¹⁴¹ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., 25/1947.

¹⁴² GÖRTEMAKER, SAFFERLING, Akte Rosenberg.

¹⁴³ WAGNER, Volksgerichtshof; GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich.

¹⁴⁴ RÜCKERT, Abschiede vom Unrecht 160–163.

¹⁴⁵ Zu Deutschland vgl. Hubert RÖTTLEUTHNER, Karrieren und Kontinuitäten.

¹⁴⁶ RÜCKERT, Abschiede vom Unrecht 202.

¹⁴⁷ Ebd. 104.

¹⁴⁸ Ebd. 163.

Die Frage, ob Remigranten, unbelastete Rechtsanwälte, Juristen, die knapp vor 1938 oder nach 1945 studiert hatten, oder kurzfristig ausgebildete sogenannte „Volksrichter“¹⁴⁹ eine Alternative gewesen wären, um den Rückgriff auf alte Facheliten zu vermeiden, ist kaum zu beantworten, da die erforderliche Größenordnung, die fachliche Eignung¹⁵⁰ und das Demokratieverständnis nur schwer erfassbar sind. Den „neuen“ Richter hat es weder 1918, noch 1938 oder 1945 gegeben.

Korrespondenz:

HR Dr. Gertrude Enderle-Burcel
Kirchengasse 7
2100 Korneuburg
gertrude.enderle-burcel@univie.ac.at
ORCID Nr. 0000-0002-5048-8249

Abkürzungen:

AG	Amtsgericht
BBV	Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums
BÜG	Behördenüberleitungsgesetz
CV	Cartellverband
KG	Kreisgericht
LG für ZRS	Landesgericht für Zivilrechtssachen
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
RDB	Reichsbund der deutschen Beamten
SA	Sturmabteilung
SS	Schutzstaffel
VG	Verbotsgesetz

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Gertrude ENDERLE-BURCEL, Alexandra NEUBAUER-CZETTL, Justiz am Prüfstand. Spitzenbeamte im Justizministerium 1938–1945–1955, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 5. Jahrgang, Band 1/2015 32–56.
- Manfred GÖRTEMAKER, Christoph SAFFERLING, Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit (München 2016).
- Lothar GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner (München 1990).
- Rudolf JERABEK, Entnazifizierungsakten im Österreichischen Staatsarchiv, in: Walter SCHUSTER, Wolfgang WEBER (Hgg.), Entnazifizierung im internationalen Vergleich (= Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2002, Linz 2004) 529–550.
- DERS., „In einer Demokratie höchst bedenkliche Akten“: Die Gauakten, in: Uwe BAUR, Kain GRADWOHL-SCHLACHER, Sabine FUCHS (Hgg.), Macht Literatur Krieg (Wien–Köln–Weimar 1998) 449–462.
- Robert KNIGHT (Hg.), „Ich bin dafür die Sache in die Länge zu ziehen.“ Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952

¹⁴⁹ GÖRTEMAKER, SAFFERLING, Die Akte Rosenberg 18.

¹⁵⁰ Vgl. dazu etwa die Aussagen von Dr. Wilhelm Malaniuk (Anm. 80).

- über die Entschädigung der Juden (Wien–Köln–Weimar 2003).
- Claudia KURETSIDIS-HAIDER, „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954 (Innsbruck–Wien–Bozen 2008).
- Sebastian MEISSL, Klaus-Dieter MULLEY, Oliver RATHKOLB (Hgg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955 (Wien 1986).
- Klaus-Dieter MULLEY. Zur „Gleichschaltung“ der Justiz im Bereich des Oberlandesgerichts Wien 1938/1939. Bemerkungen zu „Recht“, „Rechtspredigt“ und „Richterschaft“ vor und nach dem „Anschluß“ Österreichs 1938, in: Willibald ROSNER, Recht und Gericht in Niederösterreich (St. Pölten 2002) 258–294.
- Lutz NIETHAMMER, Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns (Berlin 1982).
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Richterbild und Richterausbildung in Österreich unter NS-Herrschaft, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn (Wien 2014), 109–124.
- DIES., Die (Un)Abhängigkeit der Richter unter der austrofaschistischen und nationalsozialistischen Herrschaft, in: BRGÖ 6 (2016) 419–469.
- Hubert ROTTLEUTHNER, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945 (Berlin 2010) (mit allen Grund- und Karrieredaten auf beiliegender CD-ROM).
- Joachim RÜCKERT, Abschiede vom Unrecht. Zur Rechtsgeschichte nach 1945 (Tübingen 2015).
- Ursula SCHWARZ, NS-Richter in Österreich, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn (Wien 2014) 125–144.
- Barbara SERLOTH, Von Opfern, Tätern und Jenen dazwischen. Wie Antisemitismus die Zweite Republik mitbegründete (Wien 2016).
- Wolfgang STADLER, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955 (Wien–Berlin 2007).
- Wolfgang STADLER, Karrierebruch? – Gerichtliche Verfolgung und Entnazifizierung von Richtern und Staatsanwälten nach 1945, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn (Wien 2014) 145–167.
- Dieter STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich (Wien 1981).
- Karl STUHLPFARRER, Judenfeindschaft und Judenverfolgung in Österreich seit dem Ersten Weltkrieg, in: Anna DRABEK u.a. (Hgg.), Das österreichische Judentum. Voraussetzungen und Geschichte (Wien 1988) 141–204.
- Walter WAGNER, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat (Stuttgart 1974).